

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 30. 5. 2018

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 17. 5. 2018, Ausführung der Fördergrundsätze über die Bewilligung von Mitteln zur Bewältigung der aus dem Zuzug weitergewandelter Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (Integrationsfonds) in 2018 27400	444
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Erl. 16. 4. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) 78670	445
RdErl. 2. 5. 2018, Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) und Ausübung der Rechtsaufsicht nach dem NROG sowie dem ROG (VV-NROG/ROG – Teil: RROP-Rechtsaufsicht) 23100	446
RdErl. 2. 5. 2018, Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (VV-ROG/NROG – ZAV) 23100	454
RdErl. 2. 5. 2018, Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG für die Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (VV-ROG/NROG – Untersagung) 23100	454
RdErl. 8. 5. 2018, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden 78512	455
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 8. 5. 2018, Zulassung von Ausnahmen von den Verboten betreffend verletzte, hilflose oder kranke besonders geschützte Meeressäuger und Vögel nach § 45 Abs. 7 i. V. m. den §§ 39 und 44 BNatSchG 28100	458
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	
Bek. 20. 12. 2017, Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen 458	458
Bek. 27. 12. 2017, Aufhebung des Kirchenkreisverbandes „Evangelisch-lutherischer Diakonieverband Nordostniedersachsen“ 459	459
Bek. 15. 2. 2018, Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dörverden 459	459
Bek. 19. 2. 2018, Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wesermünde Südregion (Kirchenkreis Wesermünde) 459	459
Bek. 20. 2. 2018, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Diakonie-Pflegeverband Hoya-Vilsen“ (Kirchenkreis Syke-Hoya) 459	459
Bek. 2. 3. 2018, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Esbeck und Mehle 460	460
Bek. 12. 3. 2018, Aufhebung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Levedagsen, Ockensen und Thüste ... 460	460
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 15. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (DEA Deutsche Erdoel AG) 460	460
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 16. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs im Zuge der Lintorfer Straße in Bad Essen auf der Eisenbahnstrecke Holzhausen-Heddinghausen—Bohmte 461	461
Bek. 17. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Technische Sicherung der Bahnübergänge „Borsteler Straße“, „Bahnhofstraße“, „Scharler Weg“ und „Soltauer Straße“ durch den Einbau von Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken in der Gemeinde Bispingen auf der Strecke Lüneburg Süd—Soltau (Han) Süd 461	461
Bek. 17. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Verlegung des Bahnübergangs Bernhard-Niehuës-Straße auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus 461	461
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 15. 5. 2018, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land 462	462
Bek. 15. 5. 2018, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für die beiden Anschlussdeiche am Emsperrwerk, Landkreis Leer 472	472
Bek. 16. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches in der Ortslage Harlesiel und Ersatz des Deichschartes durch eine Deichüberquerung 472	472
Bek. 30. 5. 2018, Bekanntmachung der Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung 472	472
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 14. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Remondis GmbH & Co. KG, Gifhorn) 473	473
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Bek. 17. 5. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Knoop Bioenergie GmbH & Co. KG, Celle) 473	473
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 26. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Rodewald) 474	474
Bek. 30. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (REHa GmbH, Hannover) ... 474	474
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 16. 5. 2018, Planfeststellungsverfahren Deponie Driftsethe; Erneute Auslegung der Planunterlagen (Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau) 475	475
Bek. 22. 5. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Peter Plambeck Umweltservice GmbH, Cuxhaven) 476	476
Stellenausschreibungen 477	477

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Ausführung der Fördergrundsätze
über die Bewilligung von Mitteln zur Bewältigung
der aus dem Zuzug weitergewanderter Schutzberechtigter
entstehenden Herausforderungen (Integrationsfonds)
in 2018**

RdErl. d. MI v. 17. 5. 2018 — 33.22-10339/7-6 (5) —

— VORIS 27400 —

Bezug: RdErl. v. 15. 9. 2017 (Nds. MBl. S. 1317)
— VORIS 27400 —

1. Antragsverfahren, Art und Umfang der Zuwendung für das Jahr 2018

Abweichend von den Ausführungen zu Art und Umfang der Zuwendung des Integrationsfonds wird beabsichtigt in 2018 jeweils die Hälfte der Mittel für Projekte und Maßnahmen in Kommunen der Kreis- und Gemeindeebene, die in besonders erheblichem Maß von Sekundärmigration betroffen sind, zur Verfügung zu stellen. Die Ermittlung der antragsberechtigten Kommunen bis zur Ebene der Samtgemeinden sowie der Höhe der Budgets erfolgt im Übrigen nach den in den Fördergrundsätzen festgelegten Prinzipien, wobei die Liquiditätskredite der antragsberechtigten kreisfreien Städte, die zur Ermittlung des Budgets herangezogen werden, zwangsläufig ebenfalls je zur Hälfte auf Kreis- und Gemeindeebene aufgeteilt werden.

Für das Jahr 2018 sind damit die kreisfreien Städte Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven sowie die kreisangehörigen Städte Hameln, Laatzten, Leer (Ostfriesland), Lüneburg, Nienburg (Weser), Rotenburg (Wümme), Stadthagen und Verden (Aller) antragsberechtigt.

Unter Berücksichtigung des § 22 NFAG ergeben sich für das Jahr 2018 auf Basis aktueller Daten und unter anteiliger Berücksichtigung der Evaluationsmittel in Höhe von 450 000 EUR folgende Budgets:

Kommune	Anteil an Kreisebene	Anteil an Gemeindeebene	abzüglich Anteil an Evaluationsmitteln	Zuweisungsbetrag (netto) Budget
1	2	3	4	5
Delmenhorst, Stadt	953 400 EUR	296 000 EUR	56 000 EUR	1 193 400 EUR
Hameln, Stadt		325 000 EUR	15 000 EUR	310 000 EUR
Laatzten, Stadt		610 000 EUR	27 000 EUR	583 000 EUR
Leer (Ostfriesland), Stadt		223 000 EUR	10 000 EUR	213 000 EUR
Lüneburg, Hansestadt		1 083 000 EUR	49 000 EUR	1 034 000 EUR
Nienburg (Weser), Stadt		449 000 EUR	20 000 EUR	429 000 EUR
Rotenburg (Wümme), Stadt		201 000 EUR	9 000 EUR	192 000 EUR
Salzgitter, Stadt	3 035 200 EUR	996 000 EUR	181 000 EUR	3 850 200 EUR
Stadthagen, Stadt		287 000 EUR	13 000 EUR	274 000 EUR
Verden (Aller), Stadt		214 000 EUR	10 000 EUR	204 000 EUR
Wilhelmshaven, Stadt	1 011 400 EUR	316 000 EUR	60 000 EUR	1 267 400 EUR
	5 000 000 EUR	5 000 000 EUR	450 000 EUR	9 550 000 EUR

2. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 31. 5. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden
Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 444

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen und Bremen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm)

Erl. d. ML v. 16. 4. 2018 – 103-60114/1-99 –

– VORIS 78670 –

Bezug: Erl. v. 18. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 946; 2017 S. 196, 216), geändert durch Erl. v. 23. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1263)
– VORIS 78670 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 16. 4. 2018 wie folgt geändert:

- In Nummer 2.1.3 erhalten der erste und zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
 - „– Geräte zur Direkteinarbeitung (Injektion) von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, an Tankwagen angebrachte Grubber, Scheibeneggen, Scheibenschlitzgeräte und vergleichbare Techniken, mit und ohne Tankwagen, oder in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren),
 - Schleppschuhverteiler zur Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft, mit und ohne Tankwagen, oder in Verbindung mit Pumpe, Haspel und Schlauch (Verschlauchungsverfahren),“.

- In Nummer 6.4.3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Rinder	600
Mastkälber	500
Mastschweinehaltung (ab 30 kg)	1 500
Sauenhaltung/-aufzucht einschließlich dazugehöriger Ferkel bis 30 kg	560
separate Ferkelaufzucht (10 bis 30 kg)	4 500
Legehennen	15 000
Junghennen	30 000
Mastgeflügel	30 000
Truthühner	15 000“.

- Anlage 3 enthält folgende Fassung:

„Anlage 3

Punktesystem zur Projektauswahl

1.	Investitionsschwerpunkt	Punkte
1.1	Bestmöglich tiergerechte Haltung nach Anlage 2	
1.1.1	Schweinehaltung allgemein	7
1.1.2	Schweinehaltung – hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
1.1.3	Geflügelhaltung	7
1.1.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	8
1.1.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
1.1.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF)	10
1.1.7	Rindermast mit Weidehaltung	10
1.1.8	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2	10
1.2	Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 1	
1.2.1	Schweinehaltung allgemein	1
1.2.2	Schweinehaltung – hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	3

1.	Investitionsschwerpunkt	Punkte
1.2.3	Geflügelhaltung	1
1.2.4	Geflügelhaltung im Mobilstall	4
1.2.5	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
1.2.6	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF	3
1.2.7	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF und Weidegang vom 15. Mai bis 15. Oktober	6
1.2.8	Pferdehaltung	1
1.2.9	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1	7
1.3	Sonstige Schwerpunkte	
1.3.1	Verarbeitung, Direktvermarktung	7
1.3.2	Güllelager, Festmistlager, Fahrsiloanlage	5
1.3.3	Andere bauliche Investition (z. B. Ackerbau, Gartenbau)	2
1.3.4	Bestimmte Geräte zur Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft	4
1.3.5	Bestimmte Pflanzenschutzgeräte im Obstbau (Tunnelgeräte)	5
1.3.6	Bestimmte andere Pflanzenschutzgeräte	3
1.3.7	Bestimmte Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung	4
2.	Zusätzliche Punkte	
2.1	Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007	7
2.2	Stallbau-Ersatzinvestition mit Reduzierung auf maximal 2,0 GV/ha	7
2.3	Schweinehaltung mit Auslauf	4
2.4	Innovative Vorhaben	4
2.5	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GV/ha	4
2.6	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mindestens 0,5 GV/ha, aber unter 1,0 GVE/ha	3
2.7	Stallbau-Ersatzinvestition ohne Ausweitung des Bestandes	3
2.8	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3
2.9	Junglandwirtin/Junglandwirt oder Existenzgründerin/Existenzgründer	3
2.10	Betriebssitz in Südniedersachsen (Landkreise Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim)	3
2.11	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	2
2.12	Antragstellerin/Antragsteller hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommen	2
2.13	Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP	2
2.14	Verknüpfung zu einer lokalen Aktionsgruppe (LAG)/LEADER	2
2.15	Teilnahme an Fördermaßnahme zur Integrierten Ländlichen Entwicklung (ZILE)“.	1

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 445

**Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung
Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP)
und Ausübung der Rechtsaufsicht
nach dem NROG sowie dem ROG
(VV-NROG/ROG — Teil: RROP-Rechtsaufsicht)**

RdErl. d. ML v. 2. 5. 2018 — 303-20002/37-1.1 —

— **VORIS 23100** —

Bezug: RdErl. v. 11. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1170)
— **VORIS 23100** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2018 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„**Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG zur Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) und Ausübung der Rechtsaufsicht (VV-ROG/NROG — RROP)**“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1 Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten, frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 NROG, § 9 Abs. 1 ROG)“.
 - b) In den Nummern 2.2 bis 2.2.4 wird im Klammerzusatz jeweils die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2.3 wird der Klammerzusatz „(§ 10 ROG und § 3 Abs. 2 bis 6 NROG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 ROG und § 3 Abs. 2 bis 4 NROG)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.3.1 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 1 ROG, § 9 Abs. 1 ROG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 2 ROG, § 8 Abs. 1 ROG)“ ersetzt.
 - e) In den Nummern 2.3.2 und 2.3.3 wird im Klammerzusatz jeweils die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
 - f) In Nummer 2.3.4 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 4 NROG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG, § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG)“ ersetzt.
 - g) In Nummer 2.3.5 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 4“ ersetzt.
 - h) In Nummer 2.3.6 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
 - i) In Nummer 2.3.7 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG und § 3 Abs. 6 NROG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 3 ROG)“ ersetzt.
 - j) In Nummer 3.1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 7 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - k) In Nummer 4.1.1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - l) In Nummer 4.1.2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
 - m) In Nummer 4.3.5 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
 - n) In Nummer 5.4 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
 - o) Die Nummern 6.3.2 bis 6.3.2.2 erhalten folgende Fassung:
„6.3.2 Ausnahme von der Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorweggenehmigung
6.3.2.1 Ausnahme von RROP-Teilen von der Genehmigung
6.3.2.2 Teilgenehmigung mit Versagung der Genehmigung einzelner RROP-Festlegungen“
 - p) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„**10. Fragen der Planerhaltung (§ 11 ROG, § 7 NROG)**“.
 - q) In den Nummern 10.1 und 10.2 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen
 - r) In den Nummern 10.3 und 10.4 wird im Klammerzusatz jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

- s) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
3. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
„Zur Ausführung des NROG i. d. F. vom 6. 12. 2017 (Nds. GVBl. S. 456) i. V. m. dem ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), werden folgende VV erlassen:“.
4. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.2.2 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Will die obere Landesplanungsbehörde eine ‚Anpassung in zwei Geschwindigkeiten‘ zulassen, ist hierzu das Einvernehmen der obersten Landesplanungsbehörde als zuständiger Stelle für die Aufstellung und eine landesweit einheitliche Umsetzung des LROP einzuholen.“
5. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„2.1 Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten, frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 NROG, § 9 Abs. 1 ROG)“.
 - bb) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz vorangestellt:
„Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wird zugleich die Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 ROG zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erfüllt.“
 - cc) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
„Die öffentlichen Stellen sind zur Übermittlung weiterer zweckdienlicher Informationen i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 ROG aufzufordern.“
 - c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 3 Buchst. a und b wird im Klammerzusatz jeweils die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 3 Buchst. c wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
 - ee) In Absatz 3 Buchst. e wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
 - ff) In Absatz 3 Buchst. f wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - d) Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
 - e) Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - f) Nummer 2.2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

- cc) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- g) Nummer 2.2.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ und im Klammerzusatz die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt.
- h) In Nummer 2.3 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(§ 10 ROG und § 3 Abs. 2 bis 6 NROG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 ROG und § 3 Abs. 2 bis 4 NROG)“ ersetzt.
- i) Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 1 ROG, § 9 Abs. 1 ROG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 2 ROG, § 8 Abs. 1 ROG)“ ersetzt.
- bb) Absatz 3 wird gestrichen.
- j) Nummer 2.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
- cc) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz eingefügt:
- „Die Unterlagen sind im Regelfall in elektronischer Form zu übermitteln, Unterlagen in Papierform werden nur noch auf Anforderung übersandt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 NROG). Die Übermittlung kann z. B. per E-Mail, durch Versendung auf elektronischen Datenträgern oder durch eine Bereitstellung der Entwurfsunterlagen im Internet erfolgen.“
- k) Nummer 2.3.2.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Neben der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen in elektronischer Form soll die obere Landesplanungsbehörde fünf gedruckte Exemplare der Entwurfsunterlagen für das RROP oder seine Änderung erhalten, von denen zwei für die oberste Landesplanungsbehörde bestimmt sind.“
- l) Nummer 2.3.2.2 erhält folgende Fassung:
- „2.3.2.2 Bundesbehörden
- Fehlt eine Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen des Bundes und der im Auftrag des Bundes tätigen Stellen oder ist diese unvollständig, stellt dies nicht nur einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften dar, sondern kann nach § 5 ROG auch dazu führen, dass die im RROP-Entwurf vorgesehenen Ziele der Raumordnung später für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Bundes keine Bindungswirkung entfalten.
- Das für Raumordnung zuständige Bundesministerium wird vom Träger der Regionalplanung unmittelbar beteiligt.
- Die Beteiligung nachgeordneter Bundesstellen oder der Aufsicht des Bundes unterstehender öffentlicher Stellen mit Dienstsitz außerhalb Niedersachsens soll über das für Raumordnung zuständige Bundesministerium erfolgen. Beteiligt ein Regionalplanungsträger stattdessen berührte Bundesstellen unmittelbar, steht dies einer Genehmigung nicht als Rechtsfehler entgegen. Für eine Beteiligung kommen beispielsweise in Betracht

- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
 - das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
 - die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
 - der Deutsche Wetterdienst,
 - das Bundesamt für Flugsicherung GmbH.
- Die Bundesstellen mit Sitz in Niedersachsen einschließlich der Bundesauftragsverwaltung sind vom Träger der Regionalplanung unmittelbar zu beteiligen. Für eine Beteiligung kommen beispielsweise in Betracht
- die Generaldirektionen Wasserstraßen und Schifffahrt,
 - das Eisenbahn-Bundesamt,
 - die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
 - die NLStBV, soweit sie mit der Bundesstraßenverwaltung beauftragt ist.“
- m) Nummer 2.3.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
- cc) Absatz 4 wird gestrichen.
- n) Die Nummern 2.3.4 und 2.3.5 erhalten folgende Fassung:
- „2.3.4 Verspätete Stellungnahmen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG, § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG)
- Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Voraussetzung für den Ausschluss ist, dass gegenüber den beteiligten öffentlichen Stellen und in der Bekanntmachung für die Öffentlichkeitsbeteiligung eine klare Stellungnahmefrist gesetzt wurde und ordnungsgemäß auf den Ausschluss verfristeter Stellungnahmen hingewiesen wurde, von dem gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG lediglich Stellungnahmen ausgenommen sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln (z. B. Eigentum, Pacht) beruhen. Die bundesgesetzliche Ausschlussfolge (formelle Präklusion) ist zwingend. Die davon ausgenommenen Stellungnahmen aufgrund besonderer privatrechtlicher Titel sind, auch wenn sie nach Ablauf der Äußerungsfrist eingegangen sind, nach den gleichen Regeln wie andere abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.
- Von der formellen Präklusion bleibt das materielle Gebot der ordnungsgemäßen Abwägung unberührt. Die Inhalte verspäteter Stellungnahmen dürfen daher auch dann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Umstände hinweisen, die dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind. Von Bedeutung für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans sind alle öffentlichen und privaten Belange, die nach § 7 Abs. 2 ROG zwingend in die Abwägung einfließen müssen und ohne deren Berücksichtigung der Raumordnungsplan an einem Abwägungsfehler leiden würde.
- 2.3.5 Staatsgrenzen überschreitende Beteiligung (§ 9 Abs. 4 ROG)
- Nach § 9 Abs. 4 ROG gibt es zwei Fallkonstellationen, die eine Staatsgrenzen überschreitende Beteiligung erfordern.
- Wird die Durchführung eines Plans gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates haben, die keine erheblichen Umweltauswirkungen sind, ist dieser gemäß den Vorgaben in § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 ROG zu

beteiligen (Unterrichtung des anderen Staates, Übermittlung des Planentwurfs, Einräumen einer Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist). Für die Zusammenarbeit mit den Niederlanden ist ferner das ‚Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung‘ vom 30. 3. 1976 zu beachten (Bek. vom 17. 1. 1977, BGBl. II S. 35). Das Abkommen beinhaltet eine Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission, deren Aufgabe es insbesondere ist, darauf hinzuwirken, raumbedeutsame Einzelplanungen und -maßnahmen aller Art sowie Raumordnungsprogramme und -pläne der verschiedenen Stufen, vornehmlich in Grenznähe, aufeinander abzustimmen.

§ 9 Abs. 4 Satz 4 ROG enthält eine Spezialregelung für den Fall grenzüberschreitender erheblicher Umweltauswirkungen. Bei der Aufstellung und Änderung von RRÖP im Grenzbereich der Niederlande erfolgt die Beteiligung der Niederlande nach den Verfahrensschritten gemäß dem UVPG. Die Niederlande werden vom Träger der Regionalplanung unmittelbar beteiligt. Die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 ROG i. V. m. § 60 UVPG, der seinerseits auf die §§ 54, 55, 42 und 19 UVPG zur grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung in Zulassungsverfahren verweist. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gelten gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 ROG i. V. m. § 61 UVPG die §§ 56 und §§ 18 bis 22 UVPG entsprechend.

Entsprechend § 54 Abs. 1 und 2 UVPG ist der Nachbarstaat über Planungen zu benachrichtigen, wenn der Regionalplanungsträger dies wegen der erwarteten Auswirkungen der Planungen für erforderlich hält oder wenn der Nachbarstaat darum ersucht.

Ebenso wie nationale Behörden haben auch die zuständigen ausländischen Stellen sowie die ausländische Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme (§§ 55, 56 UVPG). Nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 UVPG ist für die grenzüberschreitende Beteiligung eine Übersetzung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 42 i. V. m. § 19 Abs. 1 UVPG, der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichts sowie derjenigen Teile des Umweltberichts, die zur Einschätzung und Bewertung der grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Für den genauen Ablauf der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung bei der strategischen Umweltprüfung von Raumordnungsplänen sind die im Rahmen einer deutsch-niederländischen Verwaltungsvereinbarung abgestimmten Beteiligungsvorgaben zur Durchführung grenzüberschreitender strategischer Umweltverträglichkeitsprüfungen heranzuziehen. Es handelt sich um die Vorgaben der ‚Gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grenzüberschreitender Strategischer Umweltprüfungen im deutsch-niederländischen Grenzbereich zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Umwelt der Niederlande und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland‘ von 2013, das am 28. 5. 2013 vom MU mit unterzeichnet wurde, um auch landesrechtlich geregelte Vorhaben einzubeziehen. Soweit das 2017 geänderte UVPG weitergehende Anforderungen enthält, die die Gemeinsame Erklärung nach Satz 2 noch nicht berücksichtigt, sind die Abläufe nach dem UVPG einzuhalten.

Die Anlaufstelle in Niedersachsen (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg) gibt Informationen über die in den Niederlanden zuständige Anlaufstelle, die die

zu beteiligenden niederländischen Stellen auf Basis der jeweils geltenden Verwaltungsvereinbarung benennen kann.“

- o) Nummer 2.3.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, b und d und Nr. 3“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
- p) Nummer 2.3.7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 1 Satz 4 ROG und § 3 Abs. 6 NROG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 9 Abs. 3 ROG)“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - cc) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 4 NROG“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG“ ersetzt.
 - bbb) In Halbsatz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „darf“ ersetzt.
 - dd) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Im Übrigen gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften nach § 9 Abs. 2 ROG und § 3 Abs. 2 und 3 NROG entsprechend.“
 - ee) In Absatz 7 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
„Führt eine Änderung oder Ergänzung eines Planentwurfs zu keiner erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, insbesondere weil“.
 - ff) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.
6. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 7 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - b) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
7. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ geändert.
 - bb) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - c) Nummer 4.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4“ ersetzt.

- d) Nummer 4.1.3 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden das Wort „Regionale“ durch die Worte „Inhalte regionaler“ und die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(ggf. auch in Form einer zur beschreibenden oder zeichnerischen Darstellung gehörenden Anlage)“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 4 werden die Worte „für Behörden und öffentliche Planungsträger“ gestrichen.
- e) In Nummer 4.2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „Zeitlich gestaffelte Festlegungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen oder eine Befristung von Festlegungen für raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind ebenso zulässig wie die Festlegung von Folge- oder Zwischennutzungen, weil Raumordnungsplanung als mittel- und langfristige Vorsorgeplanung eine zeitliche Dimension umschließt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 ROG).“
- f) Nummer 4.3.5 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3“ ersetzt.
 - ccc) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
8. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5.2 Abs. 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.4 wird in der Überschrift im Klammerzusatz die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
9. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 6.1 wird der folgende Absatz angefügt:

„Um den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu verhindern, muss der Bescheid dem Regionalplanungsträger rechtzeitig vor Ablauf der Genehmigungsfrist zugegangen sein. Da ein Verwaltungsakt gemäß § 41 Abs. 2 VwVfG sowohl bei Versendung auf dem Postweg als auch bei elektronischer Übermittlung grundsätzlich erst am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben gilt, muss der Bescheid mindestens drei Tage vor Ablauf der Genehmigungsfrist versandt werden. Möglich ist zwar eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis nach § 5 VwZG, aber auch dann ist der fristgerechte Zugang nicht durch die Genehmigungsbehörde bestimmbar, sondern es ist das vom Regionalplanungsträger vermerkte Zugangsdatum maßgeblich. Bei persönlicher Aushändigung (gegen Empfangsbekanntnis/-bestätigung) gilt die Drei-Tage-Frist nicht.“
 - b) Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Kopien“ die Worte „oder Originale“ und nach dem Wort „Stellungnahmen“ ein Komma und die Worte „eine Erklärung über die Einhaltung der Präklusionsbestimmungen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG)“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe k wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Von den Genehmigungsunterlagen nach Buchstabe j sind drei Exemplare vorzulegen, die übrigen Unterlagen sind nur in einfacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die obere Landesplanungsbehörde nicht im Einzelfall auf die Vorlage verzichtet oder ihr eine elektronische Übermittlung ausreicht.“
- c) Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Werden Rechtsverstöße festgestellt, ist eine Ablehnung der Genehmigung des gesamten vorgelegten RROP oder der RROP-Änderung als letztes Mittel nur verhältnismäßig, wenn nicht durch geeignete mildere Mittel eine rechtskonforme Gestaltung des RROP oder zumindest die Genehmigung von Teilen des RROP erreicht werden kann. Hierzu stehen die nachfolgend beschriebenen Instrumentarien von Auflagen (siehe Nummer 6.3.1.1) und Maßgaben (siehe Nummer 6.3.1.2) sowie von Teilgenehmigung und Ausnahme von der Genehmigung (siehe Nummer 6.3.2) zur Verfügung. Die Instrumentarien können in der Genehmigungsverfügung kombiniert werden. Hinweise und Anregungen sind möglich, aber rechtlich unverbindlich und daher zur Behebung von Rechtsverstößen nicht geeignet.“
- d) Die Nummern 6.3.1 bis 6.3.2.3 erhalten folgende Fassung:
- „6.3.1 Nebenbestimmungen und Maßgaben
- Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn eine Genehmigung unter Nebenbestimmungen oder Maßgaben in Betracht kommt und hierdurch die Rechtmäßigkeit des RROP oder einzelner Festlegungen erreicht werden kann.
- Nebenbestimmungen sind im Verhältnis zu Maßgaben das mildere Mittel, aber nur anwendbar bei geringfügigen Veränderungserfordernissen. Allen Arten von Nebenbestimmungen ist gemeinsam, dass sie keinen kommunalen Beitrittsbeschluss erfordern. Damit können über Nebenbestimmungen keine abwägungsrelevanten Veränderungen erreicht werden.
- Kann die Genehmigungsfähigkeit des RROP nur durch Veränderungen erreicht werden, die die Planungsinhalte und damit das Abwägungsergebnis verändern, bedarf es einer Genehmigung unter Maßgaben. Weil diese die kommunale Planungshoheit berühren, ist ein kommunalrechtlicher Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben und — falls die Ausfertigung schon vor Genehmigung erfolgt sein sollte — eine erneute Ausfertigung der Satzung erforderlich.
- Im Fall von Verfahrensfehlern besteht die Option von Nebenbestimmungen oder Maßgaben nicht. Wurde ein Verfahrensfehler nicht bereits innerhalb des laufenden Verfahrens zur Änderung oder Aufstellung eines RROP geheilt (z. B. Heilung eines fehlerhaften ersten Beteiligungsverfahrens durch ein ordnungsgemäßes zweites Beteiligungsverfahren), ist zunächst die korrekte Wiederholung des fehlerhaften Verfahrensschrittes sowie aller darauf folgenden notwendigen Verfahrensschritte vorzunehmen. Eine Genehmigung des RROP kommt erst nach ordnungsgemäßer Wiederholung des nötigen Verfahrens und erneuter Beschlussfassung in Betracht.
- Möchte der Träger der Regionalplanung eine solche Verfahrenswiederholung nicht vornehmen, ist die Genehmigung insgesamt wegen einer rechtsfehlerhaften Aufstellung oder Änderung des RROP zu versagen.

6.3.1.1 Nebenbestimmungen

Nicht alle der Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sind zur Anwendung in Genehmigungsbescheiden geeignet.

Für RROP ist insbesondere die Möglichkeit der Genehmigung unter Auflagen relevant. Auflagen begründen rechtlich selbständige Verpflichtungen. Mit Zugang der Genehmigung kann das RROP veröffentlicht und wirksam werden, auch dann, wenn die Auflagen (noch) nicht erfüllt sind. Auflagen als Nebenbestimmung haben daher eine mildere Wirkung als Maßgaben, sind aber aufgrund ihrer fehlenden Vollzugskontrolle durch die Genehmigungsbehörde ungeeignet, um schwerwiegende Rechtsfehler zu beheben. Durch eine Auflage dürfen nur unwesentliche formelle Mängel — beispielsweise die Korrektur einer Planzeichendarstellung, die Berichtigung fehlerhaft angegebener Rechtsgrundlagen oder die fehlende Erkennbarkeit rein nachrichtlicher Aussagen — geregelt werden. Nicht als Auflagen regelbar sind z. B. Vorgaben zum Ausräumen erheblicher Rechtsfehler wie fehlende Verfahrensschritte im Beteiligungsverfahren oder ein Verstoß gegen im LROP festgelegte Ziele. Ebenso wenig genügt eine Auflage bei einem Verstoß gegen die inhaltliche Unterscheidungspflicht für Ziele und Grundsätze der Raumordnung; eine Auflage kann daher allenfalls im Einzelfall genügen, wenn z. B. eindeutig erkennbar ist, dass ein Ziel gewollt war und offenkundig nur der Fettdruck redaktionell vergessen wurde. Auflagen sind als eigenständige Verwaltungsakte isoliert gerichtlich überprüfbar. Ein Beitrittsbeschluss ist nicht erforderlich.

Die aufschiebende Bedingung hat bei der Genehmigung von Plänen kaum Relevanz. Im Gegensatz zur Auflage wird bei einer aufschiebenden Bedingung die Genehmigung erst mit Eintritt der geforderten Anpassung wirksam. Die Bekanntmachung des RROP dürfte erst erfolgen, wenn die Bedingung eingetreten ist. Ist die geforderte Anpassung so gewichtig, dass das RROP nicht ohne ihre vorherige Vornahme in Kraft treten soll, berührt sie in aller Regel die kommunale Planungshoheit der Regionalplanungsträger und bedarf deshalb eines Beitrittsbeschlusses der jeweiligen Vertretung. Eine aufschiebende Bedingung umschließt jedoch keinen kommunalen Beitrittsbeschluss, sodass in Fällen, die einen Beitrittsbeschluss erfordern, statt einer aufschiebenden Bedingung eine Maßgabe anzuordnen ist.

6.3.1.2 Maßgaben

Ferner ist im Planungsrecht die Genehmigung unter sog. Maßgaben durch die Rechtsprechung als übliche Praxis anerkannt. Eine Genehmigung unter Maßgaben ist eine Ablehnung der Genehmigung des Plans in der vorgelegten Fassung, verbunden mit einer im Voraus erklärten und daher bereits mit Zugang wirksamen Genehmigung des Plans in einer Fassung, die die Maßgaben beachtet. Die Genehmigung unter Maßgaben stellt sicher, dass der Plan in keinem Fall ohne die oder abweichend von den vorgegebenen inhaltlichen Änderungen wirksam werden kann.

Eine Maßgabe kommt in der Regel nur dann in Betracht, wenn es lediglich eine rechtmäßige Ausgestaltung einer Festlegung gibt. Unzulässig ist eine Maßgabe dagegen, wenn eine Festlegung auf verschiedene Weise und nur nach Ausübung planerischen Ermessens ausgestaltet werden kann. Steht eine Festlegung in einem von unterschiedlichsten Überlegungen geprägten, gesamträumlichen Konzept derart in Zusammenhang mit anderen Festlegungen, dass durch ihre Veränderung der Planungsträger in der Folge noch weitere inhaltliche Planungsentscheidungen treffen müsste, scheidet eine Maßgabe aus. Die Genehmigungsbehörde

kann daher mit einer Maßgabe lediglich die Reichweite einer Festlegung reduzieren oder in engen Grenzen abändern, darf damit aber keine regionalplanerische Abwägungsentscheidung ersetzen oder vorwegnehmen. So kommt z. B. bei einem gesamträumlichen Konzept zur Steuerung der Windenergienutzung durch Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung keine Maßgabe zur Streichung oder Verkleinerung eines Vorranggebietes in Betracht. Hierbei könnte sich nämlich ein Regionalplanungsträger nicht allein auf die Entscheidung für oder gegen einen Beitritt zur Maßgabe beschränken, sondern er müsste regionalplanerisch — unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange — ergänzend entscheiden, ob die von ihm für Windenergienutzung vorgesehene Fläche stattdessen einem Ausschluss der Windenergienutzung unterliegen oder als unbepflanzte „weiße Fläche“ verbleiben soll, für die im Zulassungsverfahren eine einzelfallbezogene Prüfung möglich bleibt. Bringt eine derartige Umplanung wegen neuer Betroffenheiten das Erfordernis eines — zumindest eingeschränkten — neuen Beteiligungsverfahrens mit sich, wäre eine Maßgabe auch aus diesem Grund nicht möglich.

Verschiedene Regelungsmodalitäten ergeben sich auch bei der Ausgestaltung eines planerischen Inhalts als Ziel oder als Grundsatz. Ist aufgrund der uneindeutigen sprachlichen Fassung unklar, ob eine Festlegung als Ziel oder als Grundsatz verstanden werden soll, kann die Genehmigungsbehörde eine Maßgabe zur sprachlichen Präzisierung nur erlassen, wenn sich aus den der Genehmigung beigelegten weiteren Unterlagen eindeutig ergibt, welche Festlegungsart gemeint war.

Die ersatzlose Streichung einer rechtswidrigen Festlegung, die in keiner Weise rechtmäßig gestaltbar ist, darf nicht über Maßgaben verfügt werden, sondern insoweit wäre die Genehmigung zu versagen (siehe Nummer 6.3.2.2).

Da eine Maßgabengenehmigung auf eine Planänderung abstellt und die Planung andere inhaltliche Aussagen erhält als die bereits vom Plangeber beschlossenen Festlegungen, ist nach den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Anforderungen ein kommunaler Beitrittsbeschluss erforderlich, mit dem sich der Plangeber die Maßgaben vollständig und uneingeschränkt zu Eigen macht.

Der Regionalplanungsträger ist zur Übernahme der Maßgaben nicht verpflichtet. Lehnt er nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens den Beitritt zu Maßgaben ganz oder teilweise ab, kann jedoch die gesamte RROP-Neuaufstellung oder -Änderung nicht wirksam werden. Die Maßgabengenehmigung ermöglicht keinen teilweisen Beitritt und kein Inkraftsetzen nur von Teilen des zur Genehmigung vorgelegten Plans. Ohne vollständigen Beitritt zu den Maßgaben wäre der gesamte Gegenstand des Verfahrens in einer rechtskonform überarbeiteten Fassung (mit inhaltlichen Korrekturen und/oder unter Verzicht auf einzelne Festlegungen) einem erneuten Verfahren nach ROG und NROG zu unterziehen und erneut zur Genehmigung vorlegen. Möglichkeiten einer Nachbesserung im laufenden Verfahren können nur vor abschließender Entscheidung über die Genehmigung genutzt werden.

6.3.2 Ausnahme von der Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorweggenehmigung

Kann über Nebenbestimmungen oder Maßgaben keine Rechtskonformität des RROP-Entwurfs hergestellt werden, kann die obere Landesplanungsbehörde die Genehmigung im Einzelfall auch nur für Teile des Plans erteilen. Die hierbei unterschiedlichen Genehmigungsmöglichkeiten haben unterschiedliche Rechtsfolgen.

6.3.2.1 Ausnahme von RROP-Teilen von der Genehmigung

Ist der RROP-Entwurf im Wesentlichen genehmigungsfähig, kommt nach § 5 Abs. 5 Satz 2 NROG die Ausnahme einzelner Festlegungen von der Genehmigung in Betracht, wenn zwar die konkrete Festlegung in der vorgelegten Fassung rechtswidrig war, aber planerisch zulässige Festlegungen denkbar sind, die einer eigenen inhaltlichen Ausgestaltung, Abwägung und ergänzenden Beschlussfassung durch den Regionalplanungsträger bedürfen und daher nicht über Maßgaben der Genehmigungsbehörde regelbar sind.

Bei einer Ausnahme von der Genehmigung werden nur die genehmigten Teile wirksam. Die übrigen, ausgenommenen Teile des RROP werden endgültig aus dem anhängigen Genehmigungsverfahren ausgespart. Der Träger der Regionalplanung bleibt jedoch verpflichtet, die ausgenommenen Festlegungen nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens zu überarbeiten und sie durch rechtmäßige Festlegungen zu ersetzen. Hierdurch unterscheidet sich die Ausnahme von der Genehmigung von der Teilgenehmigung. Während bei der Teilgenehmigung mit Teilversagung das Planungsverfahren abgeschlossen ist, muss bei der Ausnahme von der Genehmigung der Träger der Regionalplanung für die ausgenommenen Teile die Planung fortführen und später — ggf. nach Durchführung erforderlicher Verfahrensschritte — in überarbeiteter Form erneut zur Genehmigung vorlegen. Es handelt sich noch um das gleiche Planungsverfahren, bei dem nur die Genehmigung in zwei zeitlich gestaffelten Schritten erfolgt.

Die Ausnahme von der Genehmigung ist nur möglich, wenn damit keine Verstöße gegen weitere raumordnungsrechtliche Vorschriften verbunden sind. Daher ist zu unterscheiden, ob es bei den nicht genehmigungsfähigen Festlegungen um

- a) rechtlich erforderliche Festlegungen zur Anpassung an das LROP und zur Umsetzung von im LROP geregelten Planungsaufträgen (Pflichtregelungen) oder um
- b) rein regionalplanerisch gewünschte Inhalte, die z. B. auf wichtige kommunalpolitisch verfolgte Zielsetzungen bezogen sind (freiwillige Regelungen) geht.

In Bezug auf Pflichtregelungen gilt zunächst:

Steht aufgrund der vorerst von der Genehmigung auszunehmenden Festlegungen die vollständige Anpassung an Vorgaben des LROP oder die Umsetzung von Regelungsaufträgen noch aus, ist aufgrund des Anpassungsgebots nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG eine Ausnahme von der Genehmigung nur möglich, wenn zugleich eine Anpassung in zwei Geschwindigkeiten zugelassen werden kann. Die hierfür geltenden strengen verfahrensmäßigen und inhaltlichen Voraussetzungen sind zwingend einzuhalten (hierzu Nummer 1.2.2).

Ferner kann eine Ausnahme von der Genehmigung nur dann verfügt werden, wenn das Teilplanverbot eingehalten ist. Da der Träger der Regionalplanung zwar zur Vervollständigung seiner Planung planerisch verpflichtet bleibt, aber hierzu keinen konkreten zeitlichen Vorgaben unterliegt, kann — z. B. durch Ablauf der RROP-Geltungsdauer oder durch ein laufendes Gerichtsverfahren — ein Verstoß gegen das Teilplanverbot auch erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten. Die Ausnahme von der Genehmigung darf nur verfügt werden, wenn sie auch einen solchen später eintretenden Verstoß gegen das Teilplanverbot mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen kann.

Sind solche Rechtsverstöße ausgeschlossen, kommt die Ausnahme von der Genehmigung weiterhin nur dann in Betracht, wenn eine Bereitschaft des Trägers

der Regionalplanung zur umgehenden Weiterplanung tatsächlich gegeben ist. Diese Voraussetzung gilt auch für rein freiwillige Festlegungen. Die Entscheidung, die Planungen fortführen zu wollen, kann nicht allein auf Verwaltungsebene getroffen werden, sondern erfordert einen kommunalpolitischen Beschluss der Vertretung. Im Regelfall wird die Vertretung davon ausgehen, dass das RROP-Verfahren mit Übersendung des RROP an die Genehmigungsbehörde planerisch abgeschlossen ist. Die Genehmigungsbehörde kann eine Ausnahme von der Genehmigung daher nur auf der Grundlage einer ihr gegenüber eindeutig geäußerten kommunalpolitischen Bereitschaft zur Weiterplanung verfügen. Hierzu wäre beim Regionalplanungsträger vor Genehmigung — z. B. aufgrund einer Anhörung zum beabsichtigten eingeschränkten Genehmigungsbescheid — eine Beschlussfassung über die Änderung der von der Genehmigung ausgenommenen Festlegungen herbeizuführen.

Sollen Überarbeitungen erst im nächsten Planänderungsverfahren vorgenommen werden, ist die Ausnahme von der Genehmigung kein geeignetes Mittel. Werden rechtswidrige Festlegungen zur Genehmigung vorgelegt, obwohl aufgrund frühzeitiger Hinweise der oberen Landesplanungsbehörden auf genehmigungsrelevante Planungsfehler im Verlauf des Verfahrens noch Alternativen aufgreifbar gewesen wären, ist im Regelfall davon auszugehen, dass der Regionalplanungsträger keine kurzfristigen Planungsalternativen beschließen will.

Die Ausnahme von der Genehmigung ist eine Ermessensentscheidung. Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist insbesondere bei einer Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen, inwieweit sich ein zeitlich gestuftes Inkrafttreten der RROP-Festlegungen erheblich erschwerend auf die Fristen zur Rüge von Planungsfehlern und zur Planerhaltung sowie auf die zeitliche Geltungsdauer und ein eventuelles gestuftes Außerkrafttreten eines RROP auswirken kann.

In Bezug auf die beschreibende und zeichnerische Darstellung muss eine Ausnahme von der Genehmigung zweifelsfrei erkennen lassen, welche konkreten Festlegungen bereits genehmigt sind und welche noch nicht. Die Genehmigungsverfügung muss ferner Vorgaben zur Änderung der RROP-Rahmensatzung formulieren, deren Anlagen die beschreibende und zeichnerische Darstellung bilden und die das Inkrafttreten des RROP regelt. Anstelle des Inkrafttretens des gesamten RROP oder der gesamten RROP-Änderung darf die RROP-Rahmensatzung nur das Inkrafttreten der genehmigten Festlegungen sowie das Außerkrafttreten der dadurch ersetzten Festlegungen regeln.

Aufgrund der hohen und kumulativen Anforderungen sind die Anwendungsfälle einer Ausnahme von der Genehmigung daher gering. Wird im Einzelfall eine Ausnahme von der Genehmigung verfügt, ist der genehmigte Teil vom ursprünglichen Beschluss umfasst; ein Beitrittsbeschluss zur Genehmigung ist insoweit nicht erforderlich.

6.3.2.2 Teilgenehmigung mit Versagung der Genehmigung einzelner RROP-Festlegungen

Die Teilgenehmigung kann nur zum Einsatz kommen, wenn sämtliche der in den Nummern 6.3.1.1 bis 6.3.2.1 genannten mildereren Mittel ungeeignet sind. Bei einer Teilgenehmigung werden nur die genehmigten Teile wirksam. Für die übrigen Teile wird die Genehmigung endgültig abgelehnt. Eine Ablehnung kommt insbesondere in Betracht, wenn die beabsichtigten Festlegungen nicht der Regelungskompetenz der Raumordnung unterfallen oder im Widerspruch zu höherrangigem Recht einschließlich des LROP stehen.

Eine Teilgenehmigung ist nur zulässig, soweit

- a) beanstandete Festlegungen nicht mit den übrigen Festlegungen in einem untrennbarem Regelungszusammenhang stehen,
- b) durch ein Nebeneinander von alten Regelungen, deren Ersetzung durch neue Regelungen nicht genehmigungsfähig ist, und neuen Festlegungen keine Widersprüche entstehen (bei RROP-Änderungsverfahren) und
- c) sie ein Planungsergebnis bewirkt, dass noch dem mutmaßlichen Planungswillen des Regionalplanungsträgers entspricht.

Eine Teilgenehmigung ist ferner nur unter der Einhaltung des Teilplanverbots zulässig, d. h. es müssen wesentliche Teile des RROP genehmigungsfähig sein. Bei der Aufstellung eines RROP wird das alte RROP vollständig durch das neue abgelöst. Wird für Teile des RROP die Genehmigung versagt, besteht diesbezüglich eine inhaltliche Regelungslücke, weil das Weitergelten von Teilen des alten RROP nicht möglich ist. Planungslücken sind im Hinblick auf das Teilplanverbot nur insoweit zulässig, dass die Genehmigung nicht für ganze thematische Kapitel oder grundlegende Teile des RROP versagt wird, sondern nur für einzelne Festlegungen.

Soll ein bestehender RROP-Abschnitt vollständig durch einen neuen Abschnitt ersetzt werden, ist bei Nichtgenehmigung lediglich einzelner Festlegungen hieraus in der Regel keine Entstehung eines Teilplans zu befürchten, wenn der neu gefasste Abschnitt im Übrigen genehmigungsfähig ist. Sollen in einem Verfahren für die Änderung eines RROP verschiedene bisherige Festlegungen jeweils durch neue ersetzt werden, gelten im Fall der Nichtgenehmigung der neuen Festlegungen insoweit die bisherigen RROP-Festlegungen unverändert weiter. Hier besteht in der Regel formal ebenfalls keine Gefahr der Entstehung eines Teilplans. Dient das Änderungsverfahren allerdings dazu, Regelungslücken zu schließen, insbesondere wenn durch gerichtliche Verfahren Festlegungen des RROP für unwirksam erklärt wurden, existieren keine bisherigen RROP-Festlegungen mehr, die vorübergehend weitergelten könnten. Ohne Verstoß gegen das Teilplanverbot darf in solchen Fällen — wie bei der Aufstellung des RROP — die Genehmigung nur in Bezug auf einzelne Festlegungen versagt werden.

Die Teilgenehmigung darf nicht dazu führen, dass neue Planinhalte entstehen, die nur im Wege einer neuen Abwägung durch den Träger der Regionalplanung herbeigeführt werden können. Dies gilt insbesondere bei der Normierung von Vorranggebieten und Ausschlusswirkung. Die Auswahl der Vorrangflächen sowie die Reichweite der Ausschlusswirkung als jeweils eigenständige Ziele der Raumordnung setzen jeweils eine planerische Abwägung durch den Planungsträger auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts voraus; die Veränderung einzelner Festlegungen hat Auswirkungen auf das gesamte Konzept. Stellt die obere Landesplanungsbehörde im Genehmigungsverfahren fest, dass einzelne Vorranggebiete nicht genehmigungsfähig sind, ist das gesamte Kapitel (z. B. Windenergie) nicht genehmigungsfähig. Das bloße Ausnehmen einzelner Vorranggebiete aus der Genehmigung ist nicht möglich, weil sich hieraus verschiedene Planungsvarianten ergeben, über die nur der Planungsträger selbst entscheiden kann. Denn entweder können die zu streichenden Vorranggebiete der Ausschlusswirkung unterfallen. Alternativ zur Ausschlusswirkung können im Ausnahmefall die Gebiete als ‚weiße Fläche‘ vorgesehen werden, auf denen weder der Vorrang noch die Ausschlusswirkung gelten soll. Solche sog. Weißflächen setzen voraus, dass der Windenergie allein durch die verbleibenden Vorrangflächen substan-

ziell Raum verschafft wird und verlangen eine bewusste Entscheidung des Planungsträgers über eine ‚Nichtregelung‘ auf diesen Flächen. Im Rahmen dieser Abwägung ist auch das Erfordernis einer erneuten Beteiligung zu berücksichtigen.

Insofern dürfen Veränderungen an einem gesamträumlichen Planungskonzept nur durch den Planungsträger selbst vorgenommen werden, nicht aber durch die RROP-Genehmigungsbehörde. Dienen Festlegungen auf Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts zugleich der Umsetzung von Regelungsaufträgen aus dem LROP (z. B. zur Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung), führt die Nichtgenehmigungsfähigkeit dazu, dass die gesamte RROP-Aufstellung oder -Änderung nicht genehmigt werden darf, da die Planung sonst gegen § 5 Abs. 3 NROG verstößt. Die obere Landesplanungsbehörde hat die Regionalplanungsträger frühestmöglich im Verfahren auf mögliche Genehmigungshindernisse und die in Satz 2 genannten Folgen hinzuweisen.

Die Teilgenehmigung mit Teilversagung erfordert einen Beitrittsbeschluss, da die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu einer geänderten Fassung des RROP führt.

6.3.2.3 Vorweggenehmigung von RROP-Teilen

Die Vorweggenehmigung ist eine vorgezogene Entscheidung über sachlich oder räumlich abgrenzbare Teile des RROP zu einem Zeitpunkt, in dem die Genehmigungsprüfung noch nicht für den gesamten Verfahrensgegenstand abgeschlossen wurde. Die vorweggenommene Genehmigung ist bezüglich dieser Teile endgültig, das RROP dürfte insoweit in Kraft gesetzt werden. Ob von der Vorweggenehmigung Gebrauch gemacht wird, ist eine Ermessensentscheidung. Bei der Ausübung des Ermessens haben die oberen Landesplanungsbehörden zu berücksichtigen, dass die Genehmigung auch dann nicht mehr zurückgenommen werden kann, falls die noch nicht genehmigten Teile nicht genehmigungsfähig sind. Hieraus können sich Rechtsverstöße in Bezug auf das Teilplanverbot ergeben (siehe Nummer 6.3.2.2).

Die Vorweggenehmigung kann daher allenfalls in seltenen Fällen in Betracht kommen, insbesondere wenn

- a) für wesentliche RROP-Teile bereits festgestellt wurde, dass diese rechtsfehlerfrei und damit genehmigungsfähig sind,
- b) für die übrigen Teile zumindest eine überschlägige Prüfung durchgeführt wurde und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass auch hierfür eine Genehmigung — ggf. unter Nebenbestimmungen oder Maßgaben — zu erwarten ist und
- c) besonders gewichtige Gründe eine vorgezogene Genehmigungsentscheidung für die bereits abschließend geprüften Teile erfordern, weil das Abwarten bis zur abschließenden Klärung sämtlicher genehmigungsrechtlicher Fragen für alle RROP-Teile zu erheblichen negativen Entwicklungen im Planungsraum führen würde.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist weiterhin zu berücksichtigen, wie sich ein zeitlich gestuftes Inkrafttreten der RROP-Festlegungen auf die Fristen zur Rüge von Planungsfehlern und zur Planerhaltung sowie auf die zeitliche Geltungsdauer und ein eventuelles gestuftes Außerkrafttreten eines RROP auswirken kann.

In Bezug auf die beschreibende und zeichnerische Darstellung muss eine Vorweggenehmigung zweifelsfrei erkennen lassen, welche konkreten Festlegungen bereits genehmigt sind und welche noch nicht. Die Vorweggenehmigung muss ferner Vorgaben zur Änderung der RROP-Rahmensatzung formulieren, deren Anlagen die beschreibende und zeichnerische Dar-

stellung bilden und die das Inkrafttreten des RROP regelt. Anstelle des Inkrafttretens des gesamten RROP-Entwurfs darf die RROP-Rahmensatzung nur das Inkrafttreten der vorweg genehmigten Festlegungen sowie das Außerkrafttreten der dadurch ersetzten Festlegungen regeln.

Wegen der mit ihr verbundenen möglichen Unklarheiten über die Rechtslage soll auf eine Vorweggenehmigung in der Regel verzichtet werden.“

e) Nummer 6.3.6 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung ist als Verwaltungsakt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über die Art des Rechtsbehelfs (Klage), das zuständige Gericht einschließlich seines Sitzes sowie die einzuhaltende Frist zu versehen. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig, läuft gemäß § 58 Abs. 2 VwGO für die Einlegung des Rechtsbehelfs grundsätzlich die Jahresfrist. Unrichtig ist eine Rechtsbehelfsbelehrung auch, wenn über die gesetzlichen Mindestinhalte hinaus Hinweise (z. B. zur Form des Rechtsbehelfs) gegeben werden, die unzutreffend oder irreführend und geeignet sind, die Einlegung des Rechtsbehelfs nennenswert zu erschweren. Auf eine Ergänzung der Rechtsbehelfsbelehrung um weitere Angaben soll daher verzichtet werden.

Muster einer Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht [Name, Sitz] erhoben werden.“

10. Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche Bekanntmachung und das Inkrafttreten des RROP oder seiner Änderung werden durch öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der zugehörigen Genehmigung bewirkt (§ 5 Abs. 6 NROG, § 10 Abs. 1 ROG);“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„War im Verfahren eine Staatsgrenzen überschreitende Beteiligung nach § 9 Abs. 4 Satz 4 ROG i. V. m. dem UVPG erforderlich, ist entsprechend § 61 Abs. 2 UVPG den beteiligten Behörden des anderen Staates, die für die dortige Öffentlichkeitsbeteiligung zuständig sind, die planerische Entscheidung mit den zugehörigen Unterlagen zu übermitteln.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das RROP und seine Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung über die Bewertung und Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Darstellung der Überwachungsmaßnahmen sind vom Träger der Regionalplanung zu jedermanns Einsicht auszulegen (§ 10 Abs. 2 ROG); die Auslegung soll zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG beginnen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 3 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

f) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

11. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

b) In Nummer 9.2 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

12. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„10. Fragen der Planerhaltung (§ 11 ROG, § 7 NROG)“.

b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

c) Nummer 10.1 erhält folgende Fassung:

„10.1 Beachtliche Fehler

Beachtliche Fehler in einem Raumordnungsplan führen zu dessen Unwirksamkeit und können nur durch ergänzendes Verfahren geheilt werden. Soweit für bestimmte beachtliche Fehler ausdrücklich ein ‚Unbeachtlich werden‘ gesetzlich geregelt ist, führen diese Fehler nur dann zur Unwirksamkeit des Raumordnungsplans, wenn sie innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht werden und bei der Bekanntmachung ein Hinweis auf diese fristgebundene Rügemöglichkeit erfolgt ist. Ein unterlassener oder fehlerhafter Hinweis verhindert den Beginn der Rügefrist, sodass Verfahrens- oder Formfehler unbefristet geltend gemacht werden können; die allgemeinen Grenzen einer Verwirkung bleiben unberührt. Zur Rüge ist jedermann berechtigt; pauschale Rügen ohne die Benennung konkreter Anknüpfungspunkte reichen nicht aus.

Als derart befristet beachtliche Fehler benennen § 11 Abs. 1 und Abs. 4 ROG und § 7 NROG Regelungen über die Verfahrens- oder Formvorschriften wie

- Fehler bei der Auswahl der zu beteiligenden Behörden,
 - bei Verfahrensabläufen in der Umweltprüfung (z. B. unterbliebenes Screening oder Scoping),
 - bei der Auslegung von Planunterlagen,
 - unzulässige Fristverkürzungen,
 - unterbliebene erneute Beteiligung bei Planänderungen oder
 - Fehler im Zusammenhang mit der Erörterung oder bei der Begründung eines Raumordnungsplans,
- ohne dass es dabei um planerische Inhalte oder um die Abwägung geht.

Fehler im Zusammenhang mit den allgemeinen Planungsabsichten sind nur insofern beachtlich, wie sie die in § 9 Abs. 1 ROG genannten bundesrechtlichen Erfordernisse nicht einhalten, also überhaupt keine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der berührten öffentlichen Stellen stattfindet oder keine Aufforderung zur Stellungnahme an die öffentlichen Stellen zu den in § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ROG genannten Aspekten ergeht. Andere Fehler im Zusammenhang mit allgemeinen Planungsabsichten, die lediglich das NROG berühren würden (beispielsweise eine fehlerhafte Bekanntmachung) sind weiterhin nach § 7 Abs. 2 NROG unbeachtlich.

Fehler im Zusammenhang mit der Bekanntmachung der Genehmigung des RROP sowie Fehler bei der Auslegung, bei der Ausfertigung oder bei einem erforderlichen Beitrittsbeschluss sind dauerhaft beachtlich. Ebenso dauerhaft beachtlich ist die Verletzung der Vorgabe, dass Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan des Landes zu entwickeln sind, wenn hierbei die sich aus dem LROP ergebende geordnete Entwicklung beeinträchtigt worden ist (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 ROG).

Bei Fehlern in Bezug auf die Abwägung ist zwischen Fehlern im Abwägungsvorgang und Fehlern im Abwägungsergebnis zu unterscheiden. Während Fehler im Abwägungsvorgang unter bestimmten Voraussetzungen unbeachtlich sein können (Nummer 10.2), sind die einer Rechtskontrolle unterliegenden Fehler im Abwägungsergebnis dauerhaft beachtlich.“

d) Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird der Klammerzusatz gestrichen

bb) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 12 Abs. 5 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- dd) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.
- bbb) In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 12 Abs. 5 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- e) Nummer 10.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1“ und im Klammerzusatz die Angabe „§ 12 Abs. 5 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe b wird gestrichen.
- ccc) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden Buchstaben b bis d.
- ddd) Im neuen Buchstaben b wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 12 Abs. 5 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- eee) Im neuen Buchstaben c werden im Klammerzusatz die Angabe „§ 12 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4“ und die Angabe „§ 12 Abs. 5 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- cc) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- f) Nummer 10.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- cc) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die umfassenden Regeln zur Planerhaltung gelten auch für RROP, die vor dem 29. 11. 2017 in Kraft getreten sind (§ 27 Abs. 2 ROG).“
13. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Stadt Göttingen
den Regionalverband Großraum Braunschweig
die Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 446

**Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG
für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren
(VV-ROG/NROG — ZAV)**

RdErl. d. ML v. 2. 5. 2018 — 303-20002/37-3.1 —

— VORIS 23100 —

Bezug: RdErl. v. 5. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 541)
— VORIS 23100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2018 wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
- „Zur Ausführung von § 6 Abs. 2 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15

des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 8 NROG i. d. F. vom 6. 12. 2017 (Nds. GVBl. S. 456) werden folgende VV erlassen:“.

2. Nummer 1.2.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 werden die Angabe „Sätze 3 und 5“ durch die Angabe „Sätze 4 und 6“ und die Angabe „Ziffer 03 Satz 8“ durch die Angabe „Ziffer 06“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Angabe „Ziffer 08“ durch die Angabe „Ziffer 11“ und die Angabe „Ziffer 05 Satz 20“ durch die Angabe „Ziffer 06 Satz 15“ ersetzt.
3. In Nummer 2.2.4.1 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
4. Nummer 2.2.4.2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Würden bestimmte, ausschließlich den Zentralen Orten zugewiesene Nutzungen oder Einrichtungen (z. B. Einzelhandelsgroßprojekte, die nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes zulässig sind — Konzentrationsgebot) auch außerhalb der Zentralen Orte zugelassen, würde in das zentralörtliche Gefüge von Funktions-, Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitserwägungen eingegriffen.“
- b) Es wird der folgende Satz angefügt:
- „In aller Regel sind hierdurch die Grundzüge der Planung berührt, wenn nicht besonders gelagerte Umstände des Einzelfalles hinzutreten.“
5. In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Stadt Göttingen
den Regionalverband Großraum Braunschweig
die Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:

An die
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 454

**Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG
für die Untersagung
raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
(VV-ROG/NROG — Untersagung)**

RdErl. d. ML v. 2. 5. 2018 — 303-20002/37-4.1 —

— VORIS 23100 —

Bezug: RdErl. v. 5. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 552)
— VORIS 23100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 6. 2018 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- In den Nummern 3.3 und 3.4 wird im Klammerzusatz jeweils die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
2. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
- „Zur Ausführung des § 12 ROG vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), i. V. m. § 19 Abs. 3 NROG i. d. F. vom 6. 12. 2017 (Nds. GVBl. S. 456) werden folgende VV erlassen:“.
3. In
- Nummer 2 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1,
 - Nummer 3 Abs. 1,
 - Nummer 3.2 Abs. 2 Satz 3,
 - Nummer 3.3 in der Überschrift im Klammerzusatz,
 - Nummer 3.4 in der Überschrift im Klammerzusatz,
 - Nummer 4.2 Abs. 2 Satz 3, Sätze 5 und 6,
 - Nummer 5.2 Abs. 5 Satz 4,

- Nummer 8.1 Abs. 1 Satz 2 und
 - Nummer 8.3 Abs. 3 Satz 6
- wird jeweils die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
4. In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Stadt Göttingen
sowie den Regionalverband Großraum Braunschweig
die Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:
An die
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 454

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden

RdErl. d. ML v. 8. 5. 2018 — 203-42140-61 —

— VORIS 78512 —

Bezug: RdErl. v. 11. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 174)
— VORIS 78512 —

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden gemäß § 16 Abs. 1 TierGesG hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

Die Entschädigung darf den Höchstsatz nach § 16 Abs. 2 TierGesG je Pferd nicht überschreiten. Wenn der gemeine Wert eines Pferdes gemäß dieser Richtlinie nachweislich über diesem Höchstsatz liegt, so ist eine genaue Wertermittlung nicht notwendig.

Grundsätzlich ist ein Pferd zur Wertermittlung einer der Rassekategorien nach Nummer 1 zuzuordnen und darauf basierend der gemeine Wert nach Nummer 2 zu ermitteln.

Bei Pferden, die eine der Bedingungen nach Nummer 3.1 erfüllen, ist davon auszugehen, dass der gemeine Wert den gesetzlichen Höchstsatz je Pferd gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 TierGesG übersteigt. Für diese Tiere wird der gesetzliche Höchstsatz je Pferd bis zum Einsetzen der altersbedingten Wertminderung als Entschädigung festgelegt. Die Berechnung der Alterswertminderung für Pferde in diesem Abschnitt erfolgt gemäß Nummer 3.2.

Für Pferde, die nachweislich einen gemeinen Wert von mehr als 20 000 EUR haben oder vor Einsetzen einer altersbedingten Wertminderung hatten, gilt Nummer 4.

1. Rassenzuordnung

Für die Zwecke dieser Richtlinie werden Pferde nach Rassen in folgende Rassekategorien eingeteilt:

1.1 Warmblut

Zum Warmblut zählen die Herkünfte des Deutschen Reitpferdes: Altwürttemberger, Baden-Württemberger, Bayerisches Warmblut, Brandenburg-Anhaltiner, Deutsches Pferd, Deutsches Sportpferd, Hannoveraner, Holsteiner, Mecklenburger, Oldenburger/Oldenburg International, Rheinländer, Sachsen-Thüringer, Trakehner, Westfale, Zweibrücker. Darüber hinaus das schwere Warmblut: Sächsisch-Thüringisches Schweres Warmblut, Friese, Ostfriese/Alt-Oldenburger.

1.2 Englisch Vollblut

1.3 Traber

1.4 Pony/Kleinpferd

Zu den Pony- und Kleinpferderassen zählen: Camarque, Connemara Pony, Dartmoor Pony, Deutsches Classic Pony, Deutsches Part-Bred Shetland Pony, Deutsches Reitpony, Dülmener, Edelbluthaflinger, Exmoor Pony, Fjordpferd, Haflinger, Highland Pony, Lewitzer, New Forest Pony, Shetland Pony, Welsh Pony und Cob.

1.5 Arabisches Pferd

Als Arabisches Pferd gelten die Rassen: Anglo-Araber, Araber(-rasse), Arabisches Vollblut, Shagya-Araber. Für Arabische Part-Bred-Pferde ist im Einzelfall eine Kategorie anhand einer Vergleichsrasse zu wählen.

1.6 Westernpferd

Als Westernpferde im Sinne dieser Richtlinie gelten ausschließlich folgende Rassen: Appaloosa, Paint Horse, Quarter Horse.

1.7 Kaltblut

Zu den Kaltblutrassen zählen: Ardenner, Belgisches Kaltblut, Finnpferd, Freiburger, Hannoversches Kaltblut, Noriker, Percheron, Pfalz-Ardenner Kaltblut, Rheinisch-Deutsches Kaltblut, Schleswiger Kaltblut, Schwarzwälder Kaltblut, Süddeutsches Kaltblut.

1.8 Gangpferde

Zu den Gangpferderassen zählen: Aegidienberger, Amerikanisches Saddlebred Horse, Islandpferd, Mangalarga Marchador, Paso Fino, Paso Peruano, Tennessee Walking Horse.

1.9 Sonstige Rassen

Für Pferde hier nicht genannter Rassen ist jeweils im Einzelfall eine Vergleichsrasse zu wählen und entsprechend zu verfahren. In Zweifelsfällen ist die Niedersächsische Tierseuchenkasse zu beteiligen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden

Der gemeine Wert von Pferden, die nicht unter Nummer 3 oder Nummer 4 fallen, wird wie folgt ermittelt:

2.1 Ermittlung des gemeinen Wertes von Fohlen und Jungpferden bis drei Jahre

2.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von Fohlen und Jungpferden bis zum vollendeten dritten Lebensjahr setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.1.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.1.3 sowie einem Zuschlag pro Lebensmonat für das Alter nach Nummer 2.1.4.

2.1.2 Grundbetrag

Als Grundbeträge für Fohlen sind je nach Rassekategorie folgende Beträge zugrunde zu legen:

Warmblut, Englisch Vollblut, Traber,	
Arabisches Pferd, Westernpferd, Kaltblut,	
Gangpferd:	1 250 EUR
Pony/Kleinpferd:	250 EUR.

2.1.3 Zuchtwertzuschlag

Für Stuten und Hengste, die aufgrund ihrer Abstammung in der Hauptabteilung nach § 6 Abs. 2 TierZG einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 3 TierZG eingetragen werden können, wird ein Zuschlag von 300 EUR für Großpferde und 150 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt.

2.1.4 Alterszuschlag

Für Fohlen und Jungpferde bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird je angefangenem Lebensmonat ein Zuschlag gewährt. Die Wertdifferenz zwischen einem neugeborenen Fohlen und einem dreijährigen Pferd wird als gleichmäßige Wertsteigerung je Lebensmonat zugrunde gelegt. Zur Berechnung des Alterszuschlages je angefangenem Lebensmonat wird die Differenz zwischen dem Grundbetrag für Fohlen einerseits und dem Grundbetrag für ein dreijähriges Pferd durch 36 Monate dividiert. Der Zuschlag je angefangenem Lebensmonat wird also nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{G_{3j} - G_F}{36}$$

G_{3j} : Grundbetrag für ein entsprechendes dreijähriges Pferd nach Nummer 2.2.2

G_F : Grundbetrag für Fohlen nach Nummer 2.1.2.

2.2 Ermittlung des gemeinen Wertes von Pferden ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Höchstwertalter

2.2.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 2.2.2, einem Zuchtwertzuschlag für Hengste und Stuten nach Nummer 2.2.3, einem Zuschlag für Sportleistung nach Nummer 2.2.4 sowie einem Trächtigkeit-zuschlag nach Nummer 2.2.5.

2.2.2 Grundbetrag

Als Grundbeträge für Pferde ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sind je nach Rassekategorie folgende Beträge zugrunde zu legen:

Warmblut, Englisches Vollblut, Traber, Arabisches Pferd, Westernpferd, Kaltblut, Gangpferd:	3 500 EUR
Pony/Kleinpferd:	1 050 EUR.

2.2.3 Zuchtwertzuschlag

Für Stuten und Hengste, die in der Hauptabteilung nach § 6 Abs. 2 TierZG einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 3 TierZG eingetragen sind oder aufgrund ihrer Abstammung die Voraussetzungen dafür erfüllen, wird ein Zuschlag von 300 EUR für Großpferde und 150 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt. Zusätzlich wird für Stuten, die mindestens drei lebende Fohlen geboren haben, ein Zuschlag von 1 000 EUR für Großpferde und 600 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt. Fohlen aus Embryotransfer sind hierbei nicht mitzuzählen.

2.2.4 Sportleistungszuschlag

Für Pferde, für die Platzierungen bei anerkannten Pferdeleistungsschauen und Wettbewerben nachgewiesen werden, kann ein Sportleistungszuschlag von 750 EUR gewährt werden. Anerkannt werden insbesondere Pferdeleistungsschauen und Wettbewerbe folgender Verbände:

- Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.,
- Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.,
- Hauptverband für Traberzucht e. V.,
- Deutscher Rennverband für Arabische Vollblüter e. V.,
- Erste Westernreiter Union Deutschland e. V.,
- Deutsche Quarter Horse Association e. V.,
- Verein Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V.,
- Bundesverband für klassisch-barocke Reiterei Deutschland e. V.,
- Internationale Gangpferdevereinigung e. V.

2.2.5 Trächtigkeit-zuschlag

Für tragende Stuten wird, unabhängig von der Trächtigkeit-dauer, ein Trächtigkeit-zuschlag in Höhe von 450 EUR

für Großpferde und 200 EUR für Kleinpferde und Ponys gewährt, sofern eine Trächtigkeit von der Tierärztin oder dem Tierarzt festgestellt und bestätigt wurde. Die Höhe der Decktaxe wird nicht berücksichtigt.

2.3 Zeitwertermittlung nach Höchstwertalter

2.3.1 Allgemeines

Ab einem angenommenen Höchstwert im Leistungszenit eines Pferdes wird von einem degressiven Wertverlust ausgegangen. Die altersbedingte Wertminderung beginnt nach dem Höchstwertalter. Die Untergrenze des gemeinen Wertes eines Pferdes bildet ein angenommener pauschaler Endwert nach Rassekategorie, der am Ende der anzunehmenden Nutzbarkeit eines Pferdes, im Endwertalter, erreicht wird. Auf der Hälfte der Zeit zwischen dem Höchstwertalter und dem Endwertalter liegt das Intermediärwertalter, in dem der Intermediärwert erreicht wird.

Die altersbedingte Wertminderung wird pro angefangenem Lebensjahr berechnet. Sie beginnt nach dem Höchstwertalter und endet mit Erreichen des Endwertalters. Der Zeitwert im aktuellen Lebensjahr eines Pferdes nach dem Höchstwertalter wird mit der Formel nach Nummer 2.3.5 berechnet. Die Koeffizienten a, b und c für diese Formel müssen zunächst individuell für jedes Pferd berechnet werden.

Dafür sind folgende Werte nötig:

Der Höchstwert ist für das Pferd nach Nummer 2.2 zu berechnen. Der Intermediärwert ist nach Nummer 2.3.3 zu errechnen. Höchstwertalter, Intermediärwertalter und Endwertalter sowie der Endwert selbst sind als Fixwerte der Tabelle 1 in Nummer 2.3.2 zu entnehmen. Aus diesen sechs Werten werden nach Nummer 2.3.4 die Koeffizienten a, b und c für die Formel nach Nummer 2.3.5 ermittelt. In die so für das einzelne Pferd angepasste Formel nach Nummer 2.3.5 werden das aktuelle Lebensalter in angefangenen Lebensjahren eingesetzt und der verbleibende Wert nach altersbedingter Wertminderung errechnet.

2.3.2 Fixwerte zur Ermittlung der Koeffizienten a, b und c

Die folgende Tabelle 1 Spalte 2 gibt an, in welchem Lebensjahr von dem Erreichen des Höchstwertes eines Pferdes auszugehen ist (Höchstwertalter). Spalte 3 gibt das Lebensjahr an, zu dessen Beginn der Intermediärwert erreicht wird (Intermediärwertalter). Spalte 4 gibt den Faktor zur Berechnung des Intermediärwertes aus dem Höchstwert an (Intermediärwertfaktor). Spalte 5 gibt an, mit dem Abschluss welchen Lebensjahres der Endwert erreicht ist (Endwertalter).

Pferde, die im Equidenpass eine Eintragung zum Einsatz im Trab- oder Galopprennsport haben, werden als Trab- oder Galopprennpferde mit den angegebenen Altersgrenzen eingestuft, wenn keine anderweitige Nutzung nachgewiesen wird.

Tabelle 1
Fixwerte für die Berechnung des verbleibenden gemeinen Wertes nach altersbedingter Wertminderung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Rassekategorie	Höchstwertalter: Lebensjahr, in dem der Höchstwert erreicht wird	Intermediärwertalter: Lebensjahr, in dem der Intermediärwert erreicht wird	Intermediärwertfaktor	Endwertalter: Lebensjahr, in dem der Endwert erreicht wird	Pauschaler Endwert
Warmblut	15.	20.	12,5 %	25.	250 EUR
Englisches Vollblut und Traber (außer Trab- und Galopprennpferde)	13.	19.	13,3 %	25.	200 EUR
Pony/Kleinpferd	16.	21.	15,0 %	27.	150 EUR
Gangpferd	16.	21.	20,0 %	27.	150 EUR
Arabisches Pferd	15.	20.	15,0 %	25.	200 EUR
Westernpferd	8.	16.	12,0 %	25.	200 EUR
Kaltblut	8.	13.	23,8 %	18.	400 EUR
Trab- und Galopprennpferde	4.	7.	15,0 %	10.	200 EUR

2.3.3 Berechnung des Intermediärwertes

Der Intermediärwert ist durch Multiplikation des Höchstwertes nach Nummer 2.3.1 i. v. m. Nummer 2.2 mit dem Intermediärwertfaktor zu errechnen. Dieser Faktor wurde hergeleitet aus dem Quotienten aus dem pauschalen Intermediärwert und dem pauschalen Höchstwert für die jeweilige Rassekategorie nach Nummer 3.2 Tabelle 2, gerundet auf eine Dezimalstelle.

$$\text{Intermediärwert} = F_{\text{IW}} \times \text{HW}$$

F_{IW} : Intermediärwertfaktor nach Tabelle 1 Spalte 4

HW: Höchstwert nach Nummer 2.2 für das individuelle Pferd, dessen Wert zu ermitteln ist.

2.3.4 Ermittlung der Koeffizienten a, b und c

Ermittlung der Koeffizienten für die Berechnung des verbleibenden gemeinen Wertes nach der Formel in Nummer 2.3.5:

$$a = \frac{(\text{HW}-\text{IW})}{(e^{b \cdot \text{HWA}} - e^{b \cdot \text{IWA}})}$$

$$b = \ln \left(\frac{(\text{IW}-\text{EW})}{(\text{HW}-\text{IW})} \right) \cdot \frac{1}{(\text{IWA}-\text{HWA})}$$

$$c = \text{HW} - a \cdot e^{b \cdot \text{HWA}}$$

HW: Höchstwert nach Nummer 2.2

HWA: Höchstwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 2

IW: Intermediärwert nach Nummer 2.3.3

IWA: Intermediärwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 3

EW: pauschaler Endwert nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 6

EWA: Endwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 5

e: Eulersche Zahl ($e = 2,7182\dots$)

ln: natürlicher Logarithmus, Logarithmus zur Basis e

a, b, c: Koeffizienten, die in die Formel nach Nummer 2.3.5 einzusetzen sind.

2.3.5 Berechnung des Zeitwertes nach Höchstwertalter

Der Zeitwert nach Einsetzen der altersbedingten Wertminderung wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Zeitwert} = a \cdot e^{(b \cdot \text{AA})} + c.$$

AA: aktuelles Lebensalter des Pferdes (das angefangene Lebensjahr wird aufgerundet)

a, b, c: Koeffizienten, die nach Nummer 2.3.4 ermittelt wurden

e: Eulersche Zahl ($e = 2,7182\dots$).

3. Pferde, bei denen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass der gemeine Wert ohne altersbedingte Wertminderung über dem gesetzlichen Höchstbetrag liegt

3.1 Ermittlung des gemeinen Wertes bis zum Höchstwertalter

Bei Pferden, deren Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien nachgewiesen ist, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der gemeine Wert den gesetzlichen Höchstsatz je Pferd gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 TierGesG übersteigt.

3.1.1 Zuchthengste: Hengste, unabhängig von der Rasse, die im Hengstbuch I eingetragen sind.

3.1.2 Sportpferde: Pferde für die mindestens eine der folgenden Sportleistungen nachgewiesen wird:

3.1.2.1 Pferde und Ponys: mindestens drei Platzierungen in Leistungsprüfungen der Kategorie B, Klasse A oder

mindestens eine Platzierung in einer höheren Klasse nach der Leistungsprüfungsordnung der **Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.**

3.1.2.2 Voltigierpferde: mindestens eine Teilnahme bei einer Leistungsprüfung der **Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.** der Kategorie C oder höher.

3.1.2.3 Englische Vollblutpferde: nach den Statuten des **Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen e. V.** geschlechtsunabhängig ein Generalausgleichsgewicht von mindestens 60 kg. Stuten, wenn sie nachweislich in der Verwandtschaft ersten Grades mütterlicherseits Siegerpferde von Gruppen- oder Listenrennen haben, mindestens 55 kg Generalausgleichsgewicht.

3.1.2.4 Arabische Vollblüter: nach den Statuten des **Deutschen Rennverbandes für Arabische Vollblüter e. V.** ein Generalausgleichsgewicht von mindestens 58 kg für Hengste und 56 kg für Stuten.

3.1.2.5 Westernpferde: mindestens drei Platzierungen in Reitdisziplinen bei Turnieren der Kategorie C in der Leistungsklasse 3 oder mindestens eine Platzierung in einer besseren Klasse nach dem Regelbuch der **Ersten Westernreiter Union Deutschland e. V.**

3.1.2.6 Westernpferde: nach den Statuten der **Deutschen Quarter Horse Association e. V.** nachweislich drei oder mehr Performance-Punkte in Halter- oder Performance-Klassen.

3.1.2.7 Pferde, die im Distanzsport eingesetzt werden: nach den Statuten des **Vereines Deutscher Distanzreiter und -fahrer e. V.** mindestens ein Ritt über eine mittlere Distanz (61 km oder mehr) in der Wertung absolviert.

3.1.2.8 Islandpferde: mindestens eine Platzierung in einer Leistungsprüfung des **Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes e. V.** nach Islandpferdeprüfungs-Ordnung.

3.2 Zeitwertermittlung nach Höchstwertalter

Bei Pferden, für die eine Zugehörigkeit zu einer der in Nummer 3.1 genannten Kategorien nachgewiesen wird und die nicht unter Nummer 4 fallen, ist eine altersbedingte Wertminderung zu berücksichtigen, wenn sie das Höchstwertalter überschritten haben. Die Berechnung des Zeitwertes erfolgt wie in Nummer 2.3 beschrieben. Höchstwertalter, Intermediärwertalter und Endwertalter sowie der Endwert sind als Fixwerte der Tabelle 1 in Nummer 2.3.2 zu entnehmen.

Abweichend von der Wertermittlung nach Nummer 2.3 wird als Höchstwert der Pauschalbetrag nach Tabelle 2 Spalte 3 zugrunde gelegt, als Intermediärwert der Pauschalbetrag nach Tabelle 2 Spalte 2.

Tabelle 2
Zusätzliche Fixwerte für die Berechnung des Zeitwertes nach Höchstwertalter

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Rassekategorie	Pauschaler Intermediärwert	Pauschaler Höchstwert
Warmblut	2 500 EUR	20 000 EUR
Englisches Vollblut und Traber (außer Trab- und Galopprennpferde)	2 000 EUR	15 000 EUR
Pony/Kleinpferd	1 500 EUR	10 000 EUR
Gangpferd	2 000 EUR	10 000 EUR
Arabisches Pferd	1 800 EUR	12 000 EUR
Westernpferd	1 800 EUR	15 000 EUR
Kaltblut	1 900 EUR	8 000 EUR
Trab- und Galopprennpferde	1 500 EUR	10 000 EUR

Die Berechnung der Koeffizienten a, b und c nach Nummer 2.3.4 beruht ausschließlich auf Fixwerten für eine Rassekategorie. Diese Koeffizienten werden, wie in Nummer 2.3 beschrieben, zur Berechnung des Zeitwertes in die Formel nach Nummer 2.3.5 eingesetzt. In die so für eine Rassekategorie angepasste Formel nach Nummer 2.3.5 wird das aktuelle Lebensalter des zu schätzenden Pferdes in angefangenen Lebensjahren eingesetzt und der Zeitwert des Pferdes errechnet.

4. Pferde, deren gemeiner Wert nachweislich über 20 000 EUR liegt oder vor Einsetzen einer altersbedingten Wertminderung lag

Bei Pferden, deren gemeiner Wert vor altersbedingter Wertminderung nachweislich über 20 000 EUR lag, entspricht der Entschädigungsbetrag ab dem Endwertalter nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 5 dem Endwert nach Nummer 2.3.2 Tabelle 1 Spalte 6. Bis zum Erreichen des Endwertalters wird der gesetzliche Höchstsatz als Entschädigungsbetrag angenommen.

Bei Pferden und Ponys, für die eine Platzierung in einer Leistungsprüfung der Klasse M oder in einer höheren Klasse nach Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. nachgewiesen wird, wird grundsätzlich ein gemeiner Wert von mehr als 20 000 EUR angenommen.

5. Grundsätzliche Hinweise

5.1 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5.2 Abweichende Ermittlungen des gemeinen Wertes von Pferden sind in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung, Herkunft, Ausbildung) nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorzunehmen. Sie sind zu belegen.

5.3 Vor der Tötung offensichtlich vorhandene Qualitätsmängel müssen bei der Wertermittlung durch prozentuale Abschläge vom gemeinen Wert berücksichtigt werden. Bei erheblichen Mängeln kann nur noch der Endwert anerkannt werden.

5.4 Die Tierseuchenkasse stellt ein Programm zur Berechnung des verbleibenden gemeinen Wertes nach Einsetzen der altersbedingten Wertminderung von Pferden zur Verfügung.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 5. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 29. 5. 2018 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 455

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zulassung von Ausnahmen von den Verboten betreffend verletzte, hilflose oder kranke besonders geschützte Meeressäuger und Vögel nach § 45 Abs. 7 i. V. m. den §§ 39 und 44 BNatSchG

RdErl. d. MU v. 8. 5. 2018 — 27-H-22268/3 —

— VORIS 28100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

Bezug: RdErl. d. ML v. 17. 12. 2014 (Nds. MBl. S. 965)
— VORIS 78530 —

1. Der Bezugserrlass regelt den „Umgang mit krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wild lebenden Tieren in den Wattenjagdbezirken an der niedersächsischen Nordseeküste“. Die

hiernach ggf. erforderliche Tötung eines Tieres hat, auch angesichts von Gefahr im Verzug, situations- und tierschutzgerecht zu erfolgen. Um dies zu gewährleisten, werden die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ als für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ zuständige untere Naturschutzbehörde sowie der NLWKN (Geschäftsbereich 4) als für die außerhalb des Nationalparks gelegenen Teile der Wattenjagdbezirke zuständige untere Naturschutzbehörde gebeten, den in Nummer 3.1 des Bezugserrlasses genannten sachkundigen Personen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG die allgemeine Befugnis zu erteilen, im Ausnahmefall aufgefundene verletzte, hilflose oder kranke wild lebende Meeressäuger oder Vögel besonders geschützter Arten zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden tierschutzgerecht zu töten (Ausnahmegenehmigung). Eine solche Tötung kommt in Betracht, sofern dies aus tierschutzfachlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil für das betreffende Tier keine Überlebenschance gesehen wird oder ein Überleben nur nach langer Rehabilitation, verbunden mit geringer Auswilderungsprognose, möglich erscheint.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist von der jeweiligen sachkundigen Person bei ihren Einsätzen im Küstenraum mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Ausnahmegenehmigung wird nach erfolgter Schulung gemäß Nummer 3.3 des Bezugserrlasses für zwei Jahre erteilt. Sie kann um jeweils bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden.

2. Dieser RdErl. tritt am 31. 5. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:
An die
unteren Naturschutzbehörden, Jagdbehörden,
unteren Veterinärbehörden bei den Landkreisen, kreisfreien Städten
im Bereich der Wattenjagdbezirke

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 458

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 20. 12. 2017

Gemäß § 17 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

(1) Aus der Evangelisch-lutherischen Dreikönigs-Kirchengemeinde Bevensen in Bad Bevensen und der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde Medingen in Bad Bevensen (Kirchenkreis Uelzen) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen“ in Bad Bevensen gebildet.

(2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

(1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen werden die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Bevensen und die vom Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Medingen wahrnimmt, Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

(2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

(1) Die III. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bevensen und Medingen wird I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen.

(2) Die I., II. und IV. Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bevensen und Medingen werden zu einer Pfarrstelle mit vollem Dienst zusammengelegt. Diese wird II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Bevensen-Medingen.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 458

Aufhebung des Kirchenkreisverbandes „Evangelisch-lutherischer Diakonieverband Nordostniedersachsen“

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 27. 12. 2017

Gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Der Kirchenkreisverband „Diakonieverband Nordostniedersachsen der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Bleckede, Lüneburg und Uelzen — Diakonisches Werk“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 459

Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden um die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dörverden

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 15. 2. 2018

Gemäß §§ 9 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-et-Damiani-Kirchengemeinde Dörverden in Dörverden (Kirchenkreis Verden) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden.

§ 2

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Rotenburg-Verden vom 17. September 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 294), zuletzt geändert am 22. September 2014 (Kirchl. Amtsbl. 2015 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden“ die folgenden Wörter eingefügt:
„— Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-et-Damiani-Kirchengemeinde Dörverden“.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verden“ ein Komma und das Wort „Dörverden“ eingefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 459

Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wesermünde Südregion (Kirchenkreis Wesermünde)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 19. 2. 2018

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde Bramstedt in Hagen im Bremischen,
 - die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Hagen in Hagen im Bremischen,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Sandstedt in Hagen im Bremischen,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Wersabe in Hagen im Bremischen
- zum „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Wesermünde Südregion“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 459

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Diakonie-Pflegeverband Hoya-Vilsen“ (Kirchenkreis Syke-Hoya)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 20. 2. 2018

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Hoya in der Grafschaft Hoya und die Evangelisch-lutherische Cyriacus-Kirchengemeinde Vilsen in Bruchhausen-Vilsen zu

einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Diakonieverband Hoya-Vilsen“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 459

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Esbeck und Mehle

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 2. 3. 2018

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Gallus-Kirchengemeinde Esbeck in Elze und die Evangelisch-lutherische St.-Urbanus-Kirchengemeinde Mehle in Elze (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck“ in Elze zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2018 ist so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 sofort in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 460

Aufhebung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Levedagsen, Ockensen und Thüste

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 12. 3. 2018

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Jacobus-Kapellengemeinde Levedagsen in Salzhemmendorf, die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kapellengemeinde Ockensen in Salzhemmendorf

und die Evangelisch-lutherische St.-Jürgen-Kapellengemeinde Thüste in Salzhemmendorf in der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 aufgehobenen Kapellengemeinden.

§ 2

Die Neubildung des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen zum 1. Juni 2018 ist so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§§ 3 bis 5

(Übergang von Grundvermögen,
abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 sofort in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 460

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 5 UVPG (DEA Deutsche Erdoel AG)

Bek. d. LBEG v. 15. 5. 2018

— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0007 —

Die DEA Deutsche Erdoel AG beabsichtigt in dem Erlaubnisfeld „Verden-Verkleinerung“ einen neuen Bohrplatz „Nindorf Z1“ zu errichten und dort eine Explorationsbohrung durchzuführen.

Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Langwedel im Landkreis Verden.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für eine Bohrung zur Aufsuchung von Bodenschätzen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 2 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 460

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
im Zuge der Lintorfer Straße in Bad Essen
auf der Eisenbahnstrecke
Holzhausen-Heddinghausen—Bohmte****Bek. d. NLSStBV v. 16. 5. 2018
— P223-30224-VLO-10/18 —**

Die Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH (VLO) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung des Bahnübergangs im Zuge der Lintorfer Straße in Bad Essen in Bahn-km 7,420 auf der Eisenbahnstrecke Holzhausen-Heddinghausen—Bohmte“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, BÜ Lintorfer Straße“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 461

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Technische Sicherung der Bahnübergänge
„Borsteler Straße“, „Bahnhofstraße“,
„Scharler Weg“ und „Soltauer Straße“
durch den Einbau von Lichtzeichenanlagen
mit Halbschranken in der Gemeinde Bispingen
auf der Strecke Lüneburg Süd—Soltau (Han) Süd****Bek. d. NLSStBV v. 17. 5. 2018
— P219-30224 (OHE 270) —**

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat für das Vorhaben „Technische Sicherung der Bahnübergänge ‚Borsteler Straße‘ im Zuge der Landesstraße 212 (Bahn-km 38,696), ‚Bahnhofstraße‘ im Zuge der Landesstraße 211 (Bahn-km 39,250), ‚Scharler Weg‘ im Zuge der Kreisstraße 35 (Bahn-km 39,642) und ‚Soltauer Straße‘ im Zuge der Kreisstraße 2 (Bahn-km 39,788) durch den Einbau von Lichtzeichenanlagen mit Halbschranken in der Gemeinde Bispingen auf der Strecke Lüneburg Süd—Soltau (Han) Süd“ die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Nie-

dersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis UVPG, 4 Bahnübergänge, Bispingen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 461

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Verlegung des Bahnübergangs Bernhard-Niehues-Straße
auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden
im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus****Bek. d. NLSStBV v. 17. 5. 2018
— P223-30224-BE-07/18 —**

Die Bentheimer Netz GmbH (BE) hat für das Vorhaben „Verlegung des Bahnübergangs Bernhard-Niehues-Straße von Bahn-km 35,812 zu Bahn-km 35,964 auf der Eisenbahnstrecke Achterberg—Coevorden im Streckenabschnitt Bad Bentheim—Neuenhaus“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 9 und 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung nach dem UVPG, BÜ Bernhard-Niehues-Straße“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 461

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land****Vom 15. 5. 2018**

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1**Verordnung**

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Altes Land (Nr. 16 der Anlage 4 Abschnitt I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das als **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte Karte ist beim Unterhaltungsverband Altes Land, Altländer Markt 3, 21635 Jork, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, digital einzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet der Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land
Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 16 Altes Land vom 13. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 592) wird aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Stade, den 15. 5. 2018

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. O c h m a n n

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 462

Anlage 1

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang von		Ende bis	
			Rechtswert	Hochwert		Rechtswert
1	2	3	4			
01	Alte Hover Wettern	Stade	0,40 km südlich des Estedeiches		Nr. 25 Hover Wettern	
			549880	5931224	550252 5930762	
02	Bassenflether Wettern	Stade	300 m oberhalb der Kreisstraße 32		Elbe	
			534304	5940160	535557 5940805	
03	Bassenfleth Twielenflether Wettern	Stade	Nr. 58 Schöpfwerkskanal Hollern-Steinkirchener Moor		Nr. 2 Bassenflether Wettern	
			537415	5938687	534911 5940136	
04	Borsteler Binnenelbe	Stade	Elbe (Siel Ost)		Elbe (Siel West)	
			549228	5933445	545757 5933479	
05	Buxtehuder Stadtgraben	Stade	Durchlass Konrad-Adenauer-Allee		Nr. 16 Harzmoorkanal	
			547407	5924994	548255 5925801	
06	Camper Graben	Stade	Auslauf Rohr, Am Güterbahnhof		Nr. 56 Schwabenseegraben	
			532270	5938482	532665 5938379	
07	Dahlwettern mit Leeswiger Schöpfwerkskanal	Stade	Este		Nr. 18 Hinterbracker Wettern	
			550320	5931765	550393 5933270	
08	Dammhausener Landscheide	Stade	Nr. 10 Dubenbeke		Nr. 26 Ilsmoorbach	
			544738	5925962	543196 5927043	
09 a	Agathenburger Moorwettern	Stade	Nr. 9 b Dollerner Bach		Nr. 58 Schöpfwerkskanal Hollern-Steinkirchener Moor	
			536929	5933219	535973 5936576	
09 b	Dollerner Bach mit Dollerner Teichen	Stade	Weg Bundesstraße 73—Forstort Rüstje		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			536035	5931392	536929 5933219	
09.1	Poldervorfluter 1 Dollerner Moor	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 1		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			537210	5933632	537207 5933629	

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang von		Ende bis	
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
09.2	Poldervorfluter 2 Agathenburg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 2		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			536581	5934638	536575	5934638
09.3	Poldervorfluter 3 Agathenburg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 3		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			536450	5935309	536445	5935309
09.4	Poldervorfluter 4 Agathenburg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 4		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			535917	5936087	535915	5936084
10	Dubenbeke	Stade	Bahnlinie Hamburg—Stade		Nr. 63 Vogelsanger Wettern	
			544431	5925100	545281	5925954
11	Elstorfer Moorbeck	Stade	Bahnlinie Hamburg—Stade		Nr. 70 Schulbeck	
			551221	5925074	551199	5925953
12	Estebürger Wettern	Stade	Buxtehuder Straße		Nr. 29 b Westmoorender Schöpfwerkskanal	
			547952	5929256	547140	5928274
13	Esteburger Wettern	Stade	Auslauf der Rohrleitung ca. 0,75 km östlich der Moorender Querwettern		Nr. 36 Moorende-Finkenreicher Wettern	
			549801	5928702	550968	5928393
14	Grünendeicher Hauptwettern	Stade	Nr. 15 Grünendeicher Wettern		Lühe	
			541241	5936322	540755	5935707
15 a	Grünendeicher Wettern (West)	Stade	50 m unterhalb der Seefahrtsschule		Nr. 14 Grünendeicher Hauptwettern	
			540605	5936446	541241	5936322
15 b	Grünendeicher Wettern (Ost)	Stade	180 m oberhalb Nr. 14		Nr. 14 Grünendeicher Hauptwettern	
			541403	5936298	541241	5936322
16	Harzmoorkanal	Stade	0,40 km oberhalb des Weges An der Landscheide		Nr. 64 Weidbeck	
			549365	5924251	547808	5926521
17	Hedendorfer Laufgraben	Stade	Gemarkungsgrenze Ruschwedel—Grundoldendorf		Nr. 60 b Ströhgraben- Mühlenbach	
			539099	5924308	541222	5928633
18	Hinterbracker Wettern	Stade	Nr. 29 a Königreich-Westmoorender Wettern		Elbe	
			549045	5932744	550431	5933284
19	Hohenfelder Schöpfwerkskanal	Stade	Nr. 20 Hohenfelder Wettern		Lühe	
			541779	5933723	540440	5933627
19.1	Poldervorfluter 2 Höhenweg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 2		Nr. 19 Hohenfelder Schöpfwerkskanal	
			541617	5933732	541618	5933720
19.2	Poldervorfluter 3 Höhenweg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 3		Nr. 19 Hohenfelder Schöpfwerkskanal	
			541619	5933711	541618	5933720
20	Hohenfelder Wettern	Stade	Nr. 19 Hohenfelder Schöpfwerkskanal		Lühe	
			541779	5933723	541777	5935502
20.1	Poldervorfluter 1 Höhen	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 1		Nr. 20 Hohenfelder Wettern	
			541760	5934792	541773	5934791
21	Hollerner Binnenwettern	Stade	Nr. 69 Wöhrdener Wettern		Nr. 58 Schöpfwerkskanal Hollern-Steinkirchener Moor	
			532925	5939335	536226	5936901

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang		Ende	
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
21.1	Poldervorfluter 1 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 1		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			533594	5938831	533589	5938818
21.2	Poldervorfluter 2 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 2		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			534023	5938771	534013	5938756
21.3	Poldervorfluter 3 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 3		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			534329	5938503	534320	5938492
21.4	Poldervorfluter 4/5 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 4/5		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			534632	5937957	534641	5937967
21.5	Poldervorfluter 6 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 6		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			535045	5937699	535040	5937692
21.6	Poldervorfluter 7 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 7		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			535477	5937438	535471	5937428
21.7	Poldervorfluter 8 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 8		Nr. 21 Hollerner Binnenwettern	
			535948	5937151	535938	5937138
22 a	Hollerner Moorwettern (Neue)	Stade	Nr. 56 Schwabenseeegraben		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			532867	5938580	535795	5936312
22 b	Hollerner Moorwettern (Alte)	Stade	Auslauf Schöpfwerk 22.1		Nr. 58 Schöpfwerkskanal Hollern-Steinkirchener Moor	
			536147	5936500	535974	5936576
22 b.1	Poldervorfluter 9 Hollern	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk des Polders 9		Nr. 22 Hollerner Moorwettern (III. O)	
			536159	5936520	536147	5936500
23 a	Horneburg-Dollerner Kanal (Nord)	Stade	0,55 km südlich der Landesstraße 125		Nr. 57 Schwarzer Graben	
			537818	5932439	537813	5931297
23 b	Horneburg-Dollerner Kanal (Süd)	Stade	0,11 km westlich der Lühe		Nr. 57 Schwarzer Graben	
			539075	5929565	537813	5931297
24	Horneburger Mühlenbach	Stade	Schützenweg		Nr. 60 Mühlenbach	
			539151	5928462	540060	5928780
25	Hover Wettern	Stade	Nr. 34 Langer-Weg-Wettern		Nr. 37 Moorender Wettern	
			549810	5928970	550961	5930732
26	Ilsbach mit Ilsmoorbach	Stade	Bahnlinie Buxtehude—Harsefeld		Nr. 60 Mühlenbach	
			543689	5924691	542499	5927379
27	Jorker Hauptwettern	Stade	Nr. 46 Osterladekoper Wettern		Nr. 4 Borsteler Binnenelbe	
			544458	5930047	545963	5933069
27.1	Poldervorfluter Westerschallen	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 27 Jorker Binnenelbe	
			545870	5933055	545903	5933033
27.2	Poldervorfluter Osterschallen	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 27 Jorker Binnenelbe	
			545949	5933013	545942	5933016
27.3	Poldervorfluter 4 Jork-Borstel (Quadt)	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 27 Jorker Binnenelbe	
			545467	5932229	545502	5932175
28	Ketzendorfer Moorbeck	Stade	Bahnlinie Hamburg—Stade		Nr. 54 Randkanal Buxtehude-Rübke	
			550645	5925029	550463	5925760

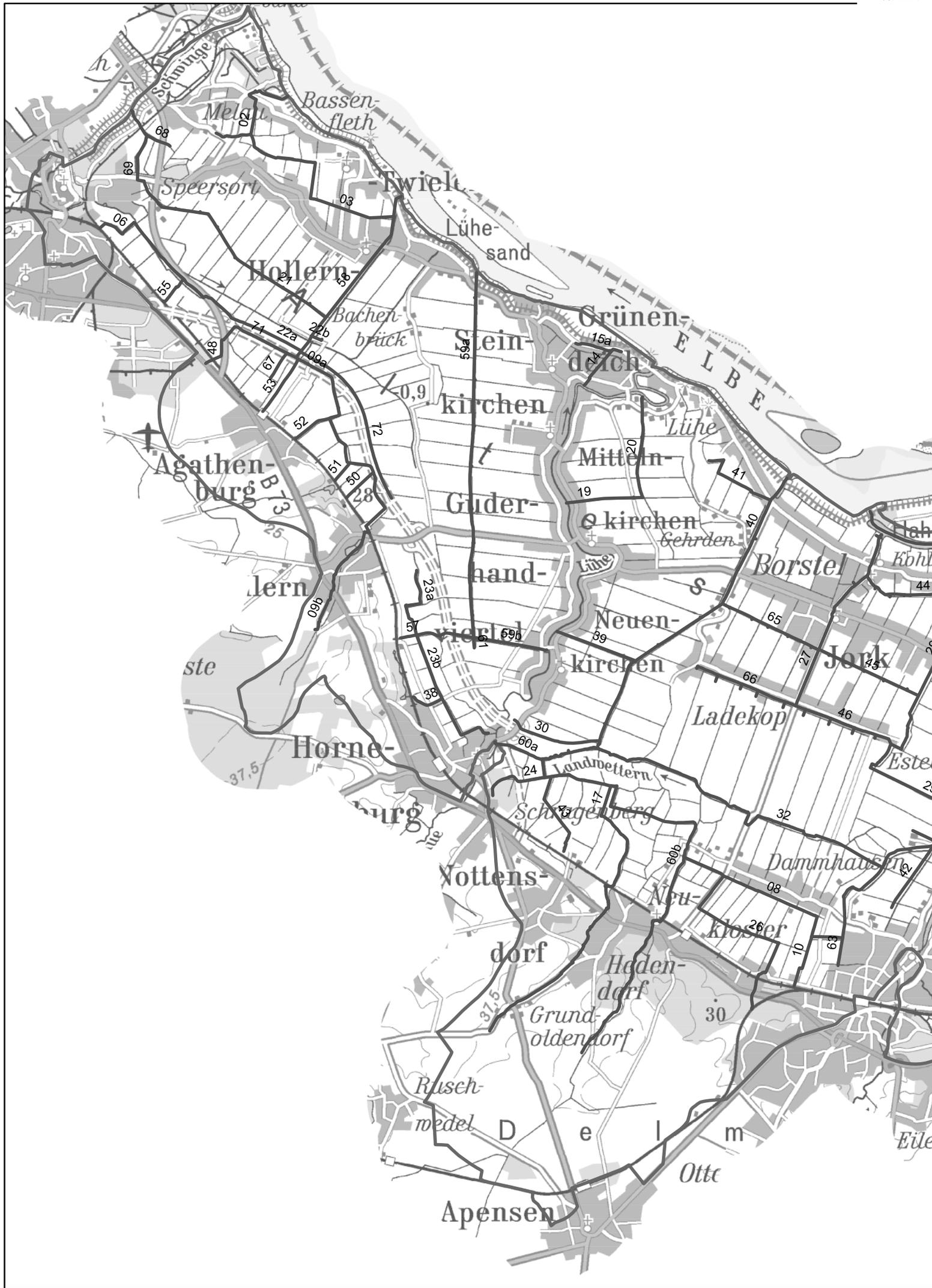
Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang von		Ende bis	
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
29 a	Königreich-Westmoorender Wettern	Stade	Nr. 29 b Westmoorender Schöpfwerkskanal			Nr. 4 Borsteler Binnenelbe
			545769	5928954		548971 5933107
29 b	Westmoorender Schöpfwerkskanal	Stade	Nr. 29 a Königreich-Westmoorender Wettern			Este
			545769	5928954		547837 5927918
30	Königsgraben	Stade	Bundesautobahn-Abfahrt Horneburg			Nr. 40 Neuenschleusener Wettern
			539531	5929795		541021 5929429
31	Landscheidegraben	Stade	4. Querweg (0,70 km) oberhalb der Bahnlinie			Nr. 54 Randkanal Buxtehude- Rübke
			549673	5924190		549293 5925569
32	Landwettern Horneburg	Stade	Nr. 60 Mittelkanal			Nr. 63 Vogelsanger Wettern
			540017	5929107		545981 5927196
32.1	Poldervorfluter Bullenbruch	Stade	Auslauf Schöpfwerk Bullenbruch			Nr. 32 Landwettern Horneburg
			540474	5929258		540483 5929216
33	Landwettern Rübke	Stade	Straße Wulmstorf—Rübke			Este
			551645	5927314		547372 5927282
34	Langer-Weg-Wettern	Stade	Moorender Querweg			Nr. 37 Moorender Hauptwettern
			549110	5929158		551036 5928669
36	Moorende-Finkenreicher Wettern	Stade	Moorender Querweg			Nr. 37 Moorender Hauptwettern
			548695	5928019		551036 5928669
36.1	Poldervorfluter Moorende-Finkenreich	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk Moorende-Finkenreich			Nr. 36 Moorende-Finkenreicher Wettern
			549459	5927561		549589 5927784
37	Moorender Hauptwettern	Stade	Nr. 36 Moorende-Finkenreicher Wettern			Este
			551036	5928669		551221 5931264
38	Mühlenbach (Schlagebecker)	Stade	Bahnlinie Hamburg—Stade			Nr. 23 Horneburg-Dollerner Kanal
			537752	5930203		538264 5930171
39	Neuenkirchener Schöpfwerkskanal	Stade	Nr. 40 Neuenschleusener Wettern			Lühe
			541652	5930843		540281 5931366
40	Neuenschleusener Wettern	Stade	Hoher Hinterdeich			Elbe
			540989	5929333		544301 5934065
40.1	Poldervorfluter Struckweg	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk			Nr. 40 Neuenschleusener Wettern
			543761	5932994		543726 5933011
40.2	Poldervorfluter Hinterdeich	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk			Nr. 40 Neuenschleusener Wettern
			542787	5931610		542802 5931602
40.3	Poldervorfluter 2 Hinterdeich	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk			Nr. 40 Neuenschleusener Wettern
			542047	5931128		542064 5931121
40.4	Poldervorfluter 4/5 Hinterdeich	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk			Nr. 40 Neuenschleusener Wettern
			541107	5929733		541124 5929726
41	Neuenschleuse-Wischer Wettern	Stade	0,05 km östlich des Bauernweges			Nr. 40 Neuenschleusener Wettern
			542938	5934374		544021 5933677
42	Neulander Wettern	Stade	Zufluss Buxtehuder Wettern			Nr. 63 Vogelsanger Wettern
			546137	5926484		546844 5927572

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang von		Ende bis	
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
43	Nottensdorfer Börngraben	Stade	Auslauf der Rohrleitung 0,10 km unterhalb der Bahn		Nr. 60 Mühlenbach	
			540395	5927476	540176	5928797
44	Osterjorker Landscheide	Stade	Nr. 29 a Königreich-Westmoorender Wettern		Nr. 27 Jorker Hauptwettern	
			547442	5931892	545705	5932339
44.1	Poldervorfluter 1 Kohlenhusen	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 44 Osterjorker Landscheide	
			546353	5931992	546360	5932008
44.2	Poldervorfluter 2 Jork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 44 Osterjorker Landscheide	
			546109	5931972	546131	5932019
44.3	Poldervorfluter 3 Jork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 44 Osterjorker Landscheide	
			545845	5932112	545861	5932139
45	Osterjorker Wettern	Stade	Schott vor Nr. 29 a Königreich- Westmoorender Wettern		Nr. 27 Jorker Hauptwettern	
			546609	5930228	544862	5931046
45.1	Poldervorfluter „Q“ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			545039	5930936	545050	5930956
45.2	Poldervorfluter „R“ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			545333	5930804	545340	5930821
45.3	Poldervorfluter „S“ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			545656	5930654	545663	5930671
45.4	Poldervorfluter „T“ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			545994	5930487	546006	5930511
45.5	Poldervorfluter „U“ Osterjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 45 Osterjorker Wettern	
			546412	5930346	546402	5930326
46	Osterladekoper Wettern	Stade	Nr. 29 a Königreich-Westmoorender Wettern		Nr. 27 Jorker Hauptwettern	
			546126	5929370	544458	5930047
46.1	Poldervorfluter „F“ Osterladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 46 Osterladekoper Wettern	
			544591	5929876	544629	5929981
46.2	Poldervorfluter „G“ Osterladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 46 Osterladekoper Wettern	
			545035	5929718	545074	5929824
46.3	Poldervorfluter „H“ Osterladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 46 Osterladekoper Wettern	
			545449	5929560	545484	5929660
46.4	Poldervorfluter „K“ Osterladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 46 Osterladekoper Wettern	
			545845	5929476	545865	5929534
47	Ostmoorgraben	Stade	0,86 km oberhalb der Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 5 Buxtehuder Stadtgraben	
			548198	5923960	547561	5925036
48	Ottenbeck	Stade	Teich/Bundesstraße 73		Nr. 71 Ottenbecker Moorwettern	
			534121	5936092	534402	5936504
49	Ovelgönner Moorbeck	Stade	1,7 km südlich der Bahnlinie		Nr. 49.1 Ovelgönner Moorbeck neu	
			550328	5924239	550032	5925645

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang von		Ende bis	
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
50	Randgraben 1 Dollerner Moor	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			536587	5933721	537058	5934169
51	Randgraben 2 Dollerner Moor	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			536388	5934022	536635	5934336
52	Randgraben 3 Agathenburg	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			535700	5934761	536300	5935126
53	Randgraben 5 Agathenburg	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			535121	5935246	535742	5936169
54	Randkanal Buxtehude-Rübke	Stade	Nr. 11 Elsdorfer Moorbeck		Nr. 33 Landwettern Rübke	
			551141	5925938	548964	5927151
55	Schnackenburg Graben	Stade	kurz vor dem Bahndamm		Nr. 22 Hollerner Moorwettern	
			533376	5937194	533737	5937579
56	Schwabenseegraben	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 22 Hollerner Moorwettern	
			532664	5938378	532867	5938580
57	Schwarzer Graben	Stade	0,06 km östlich der Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			537532	5931243	538812	5931255
58	Schöpfwerkskanal Hollern- Steinkirchener Moor	Stade	Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern		Elbe	
			535974	5936576	537544	5939041
59 a	Steinkirchener Neuwettern	Stade	Nr. 59 b Guderhandvierteler Schöpfwerkskanal		Elbe	
			538812	5931254	538868	5937696
59 b	Guderhandvierteler Schöpfwerkskanal	Stade	Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern		Lühe	
			538812	5931256	540096	5931032
59.1	Poldervorfluter Wetterndorf 1	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538830	5934985	538810	5934986
59.2	Poldervorfluter Wetterndorf 2	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538841	5935801	538823	5935802
59.3	Poldervorfluter Wetterndorf 3	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538822	5936602	538834	5936601
59.4	Poldervorfluter Wetterndorf 4	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538832	5937252	538849	5937250
59.5	Poldervorfluter Guderhandviertel 1	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538781	5934276	538759	5934277
59.6	Poldervorfluter Guderhandviertel 2	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538789	5933524	538770	5933525
59.7	Poldervorfluter Guderhandviertel 3	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538822	5932922	538806	5932922
59.8	Poldervorfluter Guderhandviertel 4	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538756	5932349	538742	5932350

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang		Ende	
			von Rechtswert	Hochwert	bis Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
59.9	Poldervorfluter Guderhandviertel 5	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538799	5931648	538786	5931648
59.10	Poldervorfluter „A“ Guderhandviertel	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			539576	5931111	539585	5931125
60 a	Mittelkanal	Stade	Nr. 32 Landwettern Horneburg		Lühe	
			540017	5929106	539186	5929408
60 b	Ströhgraben-Mühlenbach inklusive Teiche in Neukloster	Stade	Straße Ruschwedel—Apensen		Nr. 60 a Mittelkanal	
			540709	5923922	540017	5929106
61	Südliche Steinkirchener Neuwettern	Stade	Einlauf in das Schöpfwerk Neuhof B		Nr. 59 a Steinkirchener Neuwettern	
			538827	5931070	538812	5931256
62	Vogelsanger Marschwettern	Stade	0,10 km oberhalb der Zufahrt zum Gutshof Vogelsang		Este	
			546512	5927842	547356	5927438
63	Vogelsanger Wettern	Stade	Auslauf städtische Rohrleitung 0,5 km nordöstlich der Bahn		Este	
			545199	5925461	547346	5927409
64	Weidbeck	Stade	Straße Rübke—Ovelgönne		Este	
			550020	5926482	547254	5926850
65	Westerjorker Wettern	Stade	Nr. 40 Neuenschleusener Wettern		Nr. 27 Jorker Hauptwettern	
			543173	5931853	544860	5931037
65.1	Poldervorfluter „L“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 65 Westerjorker Wettern	
			543298	5931774	543304	5931786
65.2	Poldervorfluter „M“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 65 Westerjorker Wettern	
			543690	5931572	543703	5931598
65.3	Poldervorfluter „N“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 65 Westerjorker Wettern	
			543969	5931431	543984	5931460
65.4	Poldervorfluter „O“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 65 Westerjorker Wettern	
			544319	5931270	544330	5931292
65.5	Poldervorfluter „P“ Westerjork	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 65 Westerjorker Wettern	
			544725	5931073	544736	5931095
66	Westerladekoper Wettern	Stade	Nr. 66.1 Poldervorfluter A		Nr. 27 Jorker Hauptwettern	
			542740	5930746	544458	5930047
66.1	Poldervorfluter „A“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 66 Westerladekoper Wettern	
			542725	5930709	542740	5930746
66.2	Poldervorfluter „B“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 66 Westerladekoper Wettern	
			543054	5930477	543095	5930592
66.3	Poldervorfluter „C“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 66 Westerladekoper Wettern	
			543487	5930343	543519	5930430
66.4	Poldervorfluter „D“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 66 Westerladekoper Wettern	
			543762	5930212	543797	5930314

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfang von		Ende bis	
			Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert
1	2	3	4			
66.5	Poldervorfluter „E“ Westerladekop	Stade	Einlauf der Rohrleitung in das Schöpfwerk		Nr. 66 Westerladekoper Wettern	
			544235	5930017	544271	5930118
67	Wiesengraben	Stade	Gewässerknick am Sassenweg		Nr. 22 b Hollerner Moorwettern (neu)	
			535256	5935835	535543	5936275
68	Wöhrdener Nebenwettern	Stade	0,05 km oberhalb Wirtschaftsweg		Nr. 69 Wöhrdener Wettern	
			533496	5939930	533086	5940113
69	Wöhrdener Wettern	Stade	Nr. 21 Hollerner Binnenwettern		Schwinge	
			532925	5939335	532826	5940557
70	Wulmstorfer Moorbeck- Schulbeck	Stade	Bahnlinie Hamburg—Cuxhaven		Nr. 33 Landwettern Rübke	
			551510	5925105	550975	5927081
71	Ottenbecker Moorwettern	Stade	Nr. 48 Ottenbeck		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			534403	5936504	535712	5936190
72	Nordwettern	Stade	0,78 km nordöstlich der Landesstraße 125		Nr. 9 a Agathenburger Moorwettern	
			535784	5936295	537378	5933710
73	Fockengraben	Stade	Nr. 64 Weidbeck		Nr. 33 Landwettern	
			547909	5927171	547745	5926549





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage 2

Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 16 Altes Land



-  UHV16 Gewässer
-  UHV 16 Grenze



1:80.000

TK 200

Aufgestellt:
Dr. Ochmann, Silke
Geschäftsbereich 3.2
Stade, 22.03.2018



Niedersachsen

**Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG
für die beiden Anschlussdeiche am Emssperrwerk,
Landkreis Leer**

Bek. d. NLWKN v. 15. 5. 2018
— VI L-62210-000-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 sowie § 30 a Satz 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den nord- und südseitigen Anschlussdeich am Emssperrwerk folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Hauptdeiches

1.1 Der Verlauf des nordseitigen Anschlussdeiches beginnt am Pfeiler Nord des Emssperrwerks und endet am Übergang zum nördlich gelegenen Hauptdeich der Moormerländer Deichacht.

1.2 Der Verlauf des südseitigen Anschlussdeiches beginnt am Pfeiler Süd des Emssperrwerks und endet am Übergang zum südlich gelegenen Hauptdeich der Rheider Deichacht.

2. Bestickhöhe

2.1 Nordseitiger Anschlussdeich:

Anschluss an den Pfeiler Nord: + 8,20 m NHN
abnehmend auf

Übergang zum Hauptdeich: + 8,10 m NHN.

Auf dem nordseitigen Anschlussdeich befinden sich das Gebäude und die Flächen für den Betrieb des Emssperrwerks. Deshalb sind die Böschungsneigungen den örtlichen Anforderungen durch den Betrieb des Sperrwerks anzupassen.

2.2 Südseitiger Anschlussdeich:

Anschluss an den Pfeiler Süd
gleichbleibend NHN
+ 8,30 m

Übergang zum Hauptdeich.

Die Böschungsneigung des südseitigen Anschlussdeiches beträgt außendeichs möglichst 1 : 5 und binnendeichs möglichst 1 : 3.

B. Begründung

Das im August 1998 von der Bezirksregierung Weser-Ems planfestgestellte (Aktenzeichen 502.5-62211-35) und in den Jahren 1998 bis 2002 in der Ems mit Sperrvorrichtungen erstellte Bauwerk wurde gemäß § 3 Abs. 1 NDG mit Verordnung vom 28. 6. 2010 (Nds. MBl. S. 706) als Sperrwerk gewidmet. Gleichzeitig wurden die sich nördlich und südlich an das Emssperrwerk anschließenden Deiche als Hauptdeiche gewidmet. Die Abmessungen der beiden Anschlussdeiche wurden ebenfalls mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk i. d. F. vom 22. 7. 1998 festgelegt.

2011 hat die Forschungsstelle Küste des NLWKN die erforderlichen Höhen der beiden Anschlussdeiche erneut überprüft und die Ergebnisse in dem Gutachten 6/2011 zusammengefasst. Danach entsprachen die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Deichhöhen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Deshalb ist die Neufestsetzung der Bestickhöhen der beiden Anschlussdeiche erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, einzulegen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 472

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches
in der Ortslage Harlesiel
und Ersatz des Deichscharls durch eine Deichüberquerung**

Bek. d. NLWKN v. 16. 5. 2018
— VI-O8-62211-154-002 —

Die Deichacht Esens-Harlingerland beabsichtigt die Erhöhung und die Verstärkung des Hauptdeiches in der Ortslage Harlesiel auf einer Länge von 800 m zwischen Deich-km 226,5 und 227,3 (Generalplan Küstenschutz 2007). Außerdem ist geplant, das vorhandene Deichscharl durch eine zweispurige Deichüberquerung zu ersetzen. Zweck des Vorhabens ist die Anpassung der Hauptdeichlinie an die erforderlichen Sollhöhen und Deichböschungsneigungen. Die Erhöhung erfolgt in der vorhandenen Deichlinie überwiegend durch den Auftrag einer Kleidecke. Deichrampen, Treibselräumweg und Deichverteidigungsweg werden in den vorhandenen Abmessungen wiederhergestellt.

Die Deichacht Esens-Harlingerland hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/uvp-vorpruefungen-160845.html> einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 472

**Bekanntmachung der Managementmaßnahmen
für invasive gebietsfremde Arten
von unionsweiter Bedeutung**

Bek. d. NLWKN v. 30. 5. 2018 — 22207/1-26 —

Bezug: Bek. d. MU v. 31. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 1071)

Gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), verfügen die Mitgliedstaaten über Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Der Öffentlichkeit wurde durch die Bezugsbekanntmachung frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit gegeben, sich an der Vorbereitung der Managementmaßnahmen für die Arten der ersten Liste (Anhang zu Artikel 1 der Durchführungsverordnung [EU] 2016/1141 der Kommission vom

13. 7. 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung [EU] Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates [ABl. EU Nr. L 189 S. 4], geändert durch Durchführungsverordnung [EU] 2017/1263 der Kommission vom 12. 7. 2017 [ABl. EU Nr. L 182 S. 37]) zu beteiligen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung wurden die Managementmaßnahmen überarbeitet und können nun unter der Internetadresse www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/164457.html eingesehen werden.

Die Auswahl der konkreten Maßnahmen erfolgt durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 472

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Remondis GmbH & Co. KG, Gifhorn)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 5. 2018 — BS 17-115 —

Die Firma Remondis GmbH & Co. KG, Region Nord, Im Heidland 11, 38518 Gifhorn, hat mit Antrag vom 28. 2. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebes der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf beantragt. Standort der Zentralen Entsorgungsanlage ist die Siedlungsabfalldeponie Wesendorf, 29392 Wesendorf, An der Kreisstraße 7, Gemarkung Wesendorf, Flur 5, Flurstücke 17/2, 13/4, 13/5, Flur 6, Flurstück 7/3.

Die beabsichtigten Änderungen umfassen:

- Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle von 150 t auf 350 t,
- Behandlung (Zerkleinerung/Schreddern) von Grünabfällen und Altholz der Klassen A1 bis A3 bis zu 730 t/d,
- Lagerung und Umschlag von Glas-VSG (AVV 16 01 20) und Erhöhung der Umschlagsmenge an Hohlglas (AVV 15 01 07/20 01 02),
- mineralische Abfälle (Boden, Bauschutt) aus dem Gebiet des Landkreises Gifhorn werden nach Schließung der Bauschuttdeponie nur noch zwischengelagert und abtransportiert,
- Umschlag von Sperrmüll nach entsprechender Vorsortierung,
- Verlegung der Zwischenlagerung von asbesthaltigen Abfällen und Dämmmaterial an einen anderen Standort auf dem Betriebsgelände,
- Errichtung von zusätzlichen Containerstellplätzen.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen“ gemäß Nummer 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Anlage soll 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 6. 6. bis zum 5. 7. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen	
vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

- Samtgemeinde Wesendorf, Rathaus, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 6. 8. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 4. 10. 2018, 10.00 Uhr,
Landkreis Gifhorn,
Kreishaus 1 (Schloss),
Rittersaal,
Schloßplatz 1,
38518 Gifhorn.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 473

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Knoop Bioenergie GmbH & Co. KG, Celle)

Bek. d. GAA Celle v. 17. 5. 2018 — CE000031575-18-016-02 —

Die Bioenergie Knoop GmbH & Co. KG, Lachtehäuser Straße 28, 29223 Celle, hat mit Schreiben vom 8. 3. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Celle, Lachtehäuser Straße 28, Gemarkung Altenhagen, Flur 3, Flurstücke 39/1 und 40/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Installation eines größeren Gasspeichers auf dem Gärproduktlager 2 am Standort.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-

mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 473

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 5 UVPG (DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Rodewald)

Bek. d. GAA Hannover v. 26. 4. 2018 — H000087969/H 17-178 —

Die Firma DGB Energieanlage GmbH & Co. KG, Hauptstraße 30, 31637 Rodewald, hat mit Schreiben vom 20. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort in 31637 Rodewald, Rethemer Weg 10, Gemarkung Rodewald, Flur 12, Flurstücke 2/81, 2/82 und 497/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Biogasanlage sind u. a. die Erhöhung der Durchsatzkapazität sowie die Installation eines Gas-BHKW. Nach der Inbetriebnahme beträgt die Durchsatzkapazität 42,5 t/d und die Feuerungswärmeleistung insgesamt 2,330 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 474

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (REHa GmbH, Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 30. 5. 2018 — H029135753/H 16-213-01/H-67-111 —

Bezug: Bek. v. 7. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 160)

Die Firma REHa GmbH, Anderter Straße 99 d, 30559 Hannover, hat mit Schreiben vom 16. 11. 2016 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 30629 Hannover, Anderter Straße 95, beantragt.

Das Vorhaben umfasst die Lagerung von gefährlichen Böden, Asphalt, Bauschutt und Gleisschotter in einer bestehenden Halle mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 5 000 t.

Der für Donnerstag, den 31. 5. 2018, im FORA Hotel Hannover, Großer Kolonnenweg 19, 30163 Hannover, anberaumte Erörterungstermin entfällt.

Unter Berücksichtigung des § 14 i. V. m. § 16 der 9. BImSchV hat die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigung von Bedeutung sind.

Diese Bek. ist auch in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ sowie im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ veröffentlicht.

Aufgrund von § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 474

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Planfeststellungsverfahren Deponie Driftsethe;
Erneute Auslegung der Planunterlagen
(Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Bülkau)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 5. 2018
— 4.1 LG000036536-Ta —****Bezug:** Bek. v. 17. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 346)

Die Firma Freimuth Abbruch und Recycling GmbH, Am Kanal 1, 21782 Bülkau, hat am 4. 3. 2015 einen Antrag auf Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie der Klasse I für mineralische Abfälle am Standort Driftsethe in der Gemeinde Hagen im Bremischen gestellt.

Die in der vorhandenen Grube eines ehemaligen Sandabbaus geplante Haldendeponie umfasst laut Antrag eine Gesamtfläche von ca. 12 ha mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,9 Mio. m³. Die Firma Freimuth beantragt Abfälle zur Ablagerung aus dem Baubereich: Bauschutt, Straßenaufbruch, Aushubböden, Gleisschotter, Baustoffe auf Gipsbasis. Insgesamt sind 13 Abfallschlüssel vorgesehen. Abfälle aus der Abfallgruppe „Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ werden nicht beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb des oben näher bezeichneten Vorhabens bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808). In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen.

Nach Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 9. 4. bis 8. 5. 2015 ist das Vorhaben bzw. sind die Planunterlagen geändert bzw. ergänzt worden. Die Planunterlagen werden daher in der geänderten Fassung, die beim GAA Lüneburg am 9. 5. 2018 eingegangen ist, vollständig erneut ausgelegt.

Der Antrag beinhaltet den UVP-Bericht sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den landschaftspflegerischen Begleitplan und Prognosegutachten zu Lärm- und Staubemissionen.

Das GAA Lüneburg ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 ZustVO-Abfall vom 18. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 152), zuständig für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren für Deponien nach § 35 Abs. 2 KrWG.

Der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit **vom 6. 6. bis 5. 7. 2018 (einschließlich)**

— bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Sitzungszimmer F08 (Altes Amtshaus),

montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr;

— beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.137,

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr

aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind außerdem im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar und stehen zum Download bereit. Außerdem sind die Planunterlagen im Zentralen UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Jede oder jeder, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie nach dem UmwRG anerkannte

Vereinigungen, können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 6. 8. 2018, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Einwendungen bzw. Stellungnahmen zum Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer oder seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. d. F. vom 23. 1. 2003 [BGBl. I S. 102], zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 [BGBl. I S. 2745]).

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen einer Einwenderin oder eines Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift der Antragstellerin und den im Verfahren beteiligten Behörden nicht bekannt gegeben werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, ist Folgendes zu beachten:

Es gilt diejenige Unterzeichnerin als Vertreterin oder derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die oder der darin mit ihrem oder seinem Namen, ihrem oder seinem Beruf und ihrer oder seiner Anschrift als Vertreterin oder Vertreter bezeichnet ist, soweit sie oder er nicht als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter bestellt worden ist. Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen von Vereinigungen und Stellungnahmen der Behörden werden in einem Erörterungstermin mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreterinnen und Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde, in diesem Fall ebenfalls das GAA Lüneburg, zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen zu erörtern, soweit dies für die Planfeststellung nach dem KrWG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, Gelegenheit zu deren Erläuterung geben. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten erörtert. Einwendungen, die auf besonderen pri-

vatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und den Antrag wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Sollte das Vorhaben zugelassen werden, erlässt die Planfeststellungsbehörde einen Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 475

—————

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Peter Plambeck Umweltservice GmbH, Cuxhaven)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 22. 5. 2018
— CUX903018675/LG 17-126 —**

Die Firma Peter Plambeck Umweltservice GmbH, Humphry-Davy-Straße 25—27, 27472 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 14. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Bohrgut auf dem Grundstück in 27472 Cuxhaven, Gemarkung Cuxhaven, Flur 4, Flurstück 35/74, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer thermomechanischen Bohrgutaufbereitungsanlage für Bohrgut aus Tiefenbohrungen in der Nordsee sowie zugehöriger Lageranlagen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Für den Bau einer Containerverladestelle ist der vorzeitige Beginn der Errichtung beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.10.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 4. 6. bis zum 3. 7. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr;

- Stadt Cuxhaven, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer E 06, 27472 Cuxhaven,

montags und mittwochs	8.30 bis 12.30 Uhr,
in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
dienstags in der Zeit von	14.30 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr und
	14.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 4. 6. 2018 und endet mit Ablauf des 3. 8. 2018, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 21. 8. 2018, ab 10.00 Uhr
in den Räumen der Firma
Peter Plambeck Umweltservice GmbH,
Humphry-Davy-Straße 25—27,
27472 Cuxhaven,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 21. 8. 2018 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 19/2018 S. 476

Stellenausschreibungen

Zum 1. 8. 2018 ist bei der **Stadt Einbeck** die Vollzeitstelle der

**Leitung (w/m/d)
des Fachbereichs Stadtentwicklung und Bauen**
(BesGr. A 15)

zu besetzen.

Ausführliche Informationen finden Sie unter www.einbeck.de.

— Nds. MBL Nr. 19/2018 S. 477

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Finanzen zum 1. 7. 2018 die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten
im Sachgebiet Dritt- und Sondermittelverwaltung,
Studienqualitätsmittel
(EntgeltGr. 9 TV-L, 50 %)

für vorerst zwei Jahre zu besetzen. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses erfolgt nach § 14 Abs. 2 TzBfG.

Der Einsatz erfolgt als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter zur administrativen Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität bei der Durchführung von Drittmittelprojekten im Dezernat für Finanzen.

Aufgaben:

- administrative Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Beantragung von Drittmittelprojekten,
- administrative Betreuung der Drittmittelprojekte während der Projektlaufzeit einschließlich der Abbildung und Buchung in der SAP-Software,
- Beratung der Projektleitung in allen Fragen der finanziellen und verwaltungsmäßigen Projektabwicklung,
- Prüfung und ggf. Freigabe der Mittel für geplante Personal- und Beschaffungsmaßnahmen,
- Anordnungsbefugnis für alle zulasten der jeweiligen Drittmittelprojekte zu buchenden Belege,
- Abstimmung mit den jeweiligen Drittmittelgebern bei Klärungsbedarf zur Mittelverwendung sowie zu Berichts- und Dokumentationspflichten einschließlich der Anfertigung der rechnerischen Verwendungsnachweise,

- Vor- und Zuarbeiten zu Projektabschlüssen im Rahmen der Bilanzprüfungen.

Voraussetzungen:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemals gehobener Dienst), die Angestelltenprüfung II oder eine vergleichbare Qualifikation ist erforderlich,
- Fähigkeit zur Beratung und Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Beantragung und Bewirtschaftung der Projektmittel,
- Kenntnisse im Haushalts- und Zuwendungsrecht und im kaufmännischen Rechnungswesen sowie Affinität zu weiteren rechtsetzenden Rahmenbedingungen,
- gute Kenntnisse in MS Office, speziell Excel und Word,
- gute Englischkenntnisse und Kenntnisse in der Anwendung der Finanzbuchhaltungssoftware SAP R/3 sind vorteilhaft.

Als familiengerechte Hochschule bieten wir ein abwechslungsreiches, interdisziplinäres Aufgabenspektrum, flexible Arbeitszeiten, regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und eine Jahressonderzahlung im Rahmen des TV-L. Es erwartet Sie ein dynamisches, engagiertes und aufgeschlossenes Team.

Die Stiftung Universität Hildesheim hat sich ein Leitbild gegeben, in dem sie Wert auf Gender- und Diversitykompetenz legt.

Die Stiftung Universität Hildesheim will die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern besonders fördern. Daher strebt sie eine Erhöhung des im jeweiligen Bereich unterrepräsentierten Geschlechts an.

Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Fragen steht Ihnen Herr Bruno Krause unter Tel. 05121 883-91202 oder per E-Mail: bruno.krause@uni-hildesheim.de gern zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung nebst Anlagen auf dem Postweg **bis zum 8. 6. 2018** unter Angabe der Kennziffer 2018/81 an den Präsidenten der Universität Hildesheim, Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten, Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim.

Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen zurück, wenn Sie einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beifügen. Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten werden nicht versandt.

— Nds. MBL Nr. 19/2018 S. 477

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche